



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1954

Wiesbaden, den 5. Juni 1954

Nr. 23

## INHALT:

INHALT:	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident:</b>		
Erhebung über die Erfüllung der Pflichtanteile gemäß §§ 12 und 13 des Gesetzes zu Artikel 131 GG . . . . .	549	
Personelle Veränderungen . . . . .	550	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. bis 26. Mai 1954 . . . . .	550	
<b>Der Hessische Minister des Innern:</b>		
Preisausschreiben der Arbeiter-Wohlfahrt Hessen . . . . .	550	
Preisausschreiben des Vereins Haus der Jugend e.V. in Frankfurt a. M., Braubachstraße 30 . . . . .	550	
Erlaß oder Ermäßigung von Paß- und Sichtvermerksgebühren . . . . .	551	
Personelle Veränderungen im Bereich der staatlichen Polizei Hessen . . . . .	552	
Jagd- und Fischereisteuer; hier: Besteuerung der Leistungen des Jagdpächters für Wildschadensersatz . . . . .	552	
Beihilfen aus dem Landesausgleichsstock (§ 17 des Finanzausgleichsgesetzes vom 11. Mai 1953, GVBl. S. 108) . . . . .	552	
Genehmigung zur Führung einer Flagge an die Gemeinde Ewersbach im Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden . . . . .	553	
Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Offenbach . . . . .	553	
Krankenversorgung der UH-Empfänger in offener und geschlossener Fürsorge . . . . .	553	
12. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK . . . . .	554	
<b>Der Hessische Minister der Justiz:</b>		
Ortsgerichte in dem Landgerichtsbezirk Gießen . . . . .	553	
<b>Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung:</b>		
Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich . . . . .	555	
Personalveränderungen . . . . .	557	
<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr:</b>		
Erlaß über die Bestimmung der Behörde für die Verfolgung der in § 111 der Handwerksordnung aufgeführten Ordnungswidrigkeiten vom 19. Mai 1954 . . . . .	558	
Anordnung . . . . .	558	
Personelle Veränderungen bei den Dienststellen der Kriegsoffiziersversorgung . . . . .	558	
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten:</b>		
Umbenennung des Forstamts Homberg in Forstamt Homberg/Ohm (Reg.-Bez. Darmstadt) . . . . .	560	
Desinfektion der Abwässer von Tuberkulose-Anstalten . . . . .	560	
<b>Verschiedenes:</b>		
Diskont- und Zinssätze der Landeszentralbank . . . . .	560	
<b>Kassel:</b>		
Genehmigung . . . . .	560	
Sachverständige für Segelflugzeugführerprüfungen und Segelfluggelände . . . . .	560	
Verlust von Flüchtlingsausweisen . . . . .	561	
Genehmigung . . . . .	561	
Personelle Veränderungen . . . . .	561	
Personelle Veränderungen im Schuldienst . . . . .	561	
Personelle Veränderungen bei der staatlichen Polizei . . . . .	563	
<b>Wiesbaden:</b>		
Flurbereinigungsbeschluß . . . . .	563	
Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen . . . . .	564	
Buchbesprechungen . . . . .	564	
Öffentlicher Anzeiger . . . . .	566	
Veröffentlichungen . . . . .	566	

### Der Hessische Ministerpräsident

501

#### Erhebung über die Erfüllung der Pflichtanteile gemäß §§ 12 und 13 des Gesetzes zu Artikel 131 GG.

Bezug: Mein Runderlaß vom 23. Oktober 1953 — III/11 — LS 1739 —.

I. Für die Erhebung über die Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zu Artikel 131 GG in der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres 1953 kommen wiederum einheitliche Vordrucke zum Versand, die den berichtspflichtigen Dienststellen bzw. Körperschaften auf dem Dienstwege zugehen werden. Weitere Vordrucke können unmittelbar bei mir angefordert werden.

In den Vordruck sind einige zusätzliche Fragen über den Personenkreis der Anrechenbaren aufgenommen worden. Dabei ist zu beachten, daß die Einteilung in Gruppe I, II und III grundsätzlich an meinen Erlaß vom 23. Juni 1951 — IV/2 LS 1739 — anschließt. Die nach meinem Erlaß vom 26. September 1951 — IV/2 — LS 1739 — für das Verzeichnis über die auf den Pflichtanteil nach § 12 des Gesetzes zu Artikel 131 GG anzurechnenden Personen vorgesehene Einteilung ist nicht maßgebend. Vor Erstellung der Übersichten bitte ich daher, in Spalte 10 des Verzeichnisses der auf den Pflichtanteil nach § 12 anzurechnenden Personen die sich aus der Gruppierung nach meinem Erlaß vom 23. Juni 1951 ergebende Gruppenzugehörigkeit mit Rotstift einzutragen und bei der Erstellung der Übersicht A im Erhebungsvordruck grundsätzlich nur von dieser Gruppeneinteilung auszugehen.

Zur Vermeidung von Unklarheiten gebe ich nochmals die Gruppeneinteilung nach meinem Erlaß vom 23. Juni 1951 bekannt:

#### Gruppe I

An der Unterbringung teilnehmende Beamte (§ 11), Dauerangestellte (§ 52), unkündbare Angestellte und Arbeiter (§ 52a), Berufsunteroffiziere (§§ 53 Abs. 1, 54 Abs. 2, Satz 1, 54a u. b) und ihnen gleichgestellte untere RAD-Führer (§ 55 Abs. 1 Ziffer 2) mit mindestens 12 bis zum 8. Mai 1945 abgeleisteten Dienstjahren.

#### Gruppe II

Nicht an der Unterbringung teilnehmende, aber kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung anrechenbare Angestellte und Arbeiter (§ 52b Abs. 2) sowie Berufsoffiziere (§ 53 Abs. 1 letzter Satz) und ihnen gleichgestellte höhere und mittlere RAD-Führer (§§ 55 Abs. 1 Ziffer 1), und zwar alle Vorbezeichneten, soweit sie bis zum 8. Mai 1945 mindestens zehn Dienstjahre abgeleistet hatten; Berufsunteroffiziere und ihnen gleichgestellte untere RAD-Führer, die bis zum 8. Mai 1945 weniger als 12, aber mindestens zehn Dienstjahre abgeleistet hatten (§§ 53 Abs. 1, 54 Abs. 4, 55 Abs. 1 Ziffer 2).

#### Gruppe III

Wiederverwendete Beamte und sonstige Personen, die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmen, deren Anrechnung aber mit Rücksicht auf ihre bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes in entsprechender Rechtsstellung erfolgte Übernahme im Gesetz ausdrücklich bestimmt wird.

Beamte, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zu Art. 131 GG vollentsprechend wiederverwendet worden sind, gehören grundsätzlich nicht zur Gruppe III, sondern zur Gruppe I.

II. Bei den Eintragungen auf der Vorderseite des Erhebungsbogens sind unter Ziffer Ib die Nummern der gemäß

Ziffer V meines Erlasses vom 23. Oktober 1953 — III/11 — LS 1739 — erstellten Verzeichnisse anzugeben; für die Zusammenstellung nach Ziffer Ia ist das Muster dieses Verzeichnisses zu verwenden. Diese Verzeichnisse sind mir zuzuleiten.

III. Es besteht Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß bei der Errechnung der Pflichtanteile nach dem Gesetz zu Art. 131 GG grundsätzlich vom Dienstherrnprinzip und nicht etwa vom Kassenprinzip auszugehen ist, d. h., daß Bedienstete grundsätzlich bei ihrer Anstellungskörperschaft mitzuerfassen sind, gleichgültig, ob die Dienstbezüge von dieser oder einer anderen Körperschaft gezahlt werden. Die Verwaltungsvorschrift läßt nur bei solchen Abordnungen eine Ausnahme von dieser Regelung zu, in denen Bedienstete im Vorgriff auf eine spätere Übernahme durch einen anderen Dienstherrn zur Dienstleistung zu diesem abgeordnet werden. Ist die Abordnung von vornherein zeitlich begrenzt, so findet Ziffer 5 Abs. 6 der VV zu § 12 keine Anwendung.

Außerdem hat die Prüfung gemäß § 26 aaO. gezeigt, daß die nach den §§ 12 und 13 zu führenden Verzeichnisse sorgfältig auf dem jeweiligen Stand zu halten sind. Es darf nicht vorkommen, daß z. B. bei Versetzungen die anrechenbaren Personen von beiden Dienststellen oder überhaupt nicht mehr geführt werden. Eine Veränderungsanzeige durch die abgebende Dienststelle, ggf. unter Beifügung des Personalbogens, ist daher unerlässlich. Soweit darüber hinaus die Bearbeitung der 131er Belange nicht vom Haushaltsreferat mit wahrgenommen wird, ist eine ständige Fühlungnahme mit diesem dringend erforderlich.

IV. Von Dienststellen der staatlichen Verwaltung sind die Spalten 2, 4, 5 und 6 der Übersicht A im Erhebungsvordruck nicht auszufüllen. Im übrigen sind alle Fragen zu beantworten.

V. Die Einteilung der Übersicht B in Laufbahnen richtet sich nach den Laufbahnrichtlinien des Bundes. Demzufolge gehören: zum höheren Dienst Planst. d. Bes.-Gr. B bis A 2 c 2 zum gehobenen Dienst Planst. d. Bes.-Gr. A 2 d bis A 4 c 2 zum mittleren Dienst Planst. d. Bes.-Gr. A 4 d bis A 8 zum einfachen Dienst Planst. d. Bes.-Gr. A 9 bis A 11.

VI. Für die Vorlage der Übersichten werden folgende Termine festgesetzt:

a) Staatliche Verwaltung

- 1. Vorlage der Einzelübersichten bei den Ministerien bis 15. 6. 1954
2. Vorlage der Gesamtübersichten für die Ministerialbereiche beim Landespersonalamt bis 1. 7. 1954

b) Bei den Kommunalverwaltungen und Nicht-gebietskörperschaften

- 1. Vorlage der Einzelübersichten bei den Aufsichtsbehörden bis 15. 6. 1954
2. Weiterleitung der gesammelten Einzelübersichten an das Landespersonalamt bis 1. 7. 1954

Ich bitte, die angegebenen Termine unter allen Umständen einzuhalten.

Wiesbaden, den 10. 5. 1954

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen — III/11 — LS 1739

502

Personelle Veränderungen.

Zum Verwaltungsgerichtsdirektor Verwaltungsrat Dr. Gonnermann.

Darmstadt, den 22. 5. 1954

Der Präsident des Verwaltungsgerichts — 8 f 0 8 —

503

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. bis 26. Mai 1954.

Mitteilungen

Table listing various statistical reports with their respective prices in DM, such as 'Die Bevölkerung Hessens am 31. Dezember 1953' priced at .75 DM.

Wiesbaden, den 26. 5. 1954

Hessisches Statistisches Landesamt

Der Hessische Minister des Innern

504

Preisausschreiben der Arbeiter-Wohlfahrt Hessen.

Ich habe der Arbeiter-Wohlfahrt Hessen e. V. — Landesvorstand — Frankfurt a. M., Münchener Straße 48, auf Grund der Verordnung über die Genehmigung von Lotterien und Ausspielungen vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 9. Oktober 1954 bis einschließlich 4. Dezember 1954 in Zeitungen und Zeitschriften, deren Verlagsorte sich in Hessen befinden, Preisrätsel zu veröffentlichen.

Die Teilnahmegebühr für eine Lösung beträgt 0,50 DM, das Spielkapital 100 000 DM.

Die Gewinner werden aus der Zahl der Einsender der richtigen Lösungen durch das Los ermittelt.

Wiesbaden, den 24. 5. 1954

Der Hessische Minister des Innern — II f — 39 1 08 — 2168/54

505

Preisausschreiben des Vereins Haus der Jugend e. V. in Frankfurt a. M., Braubachstraße 30.

Ich habe dem Verein Haus der Jugend e. V., Frankfurt am Main, Braubachstraße 30, auf Grund der Verordnung über die Genehmigung von Lotterien und Ausspielungen vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 7. August 1954 bis einschließlich 2. Oktober 1954 in Zeitungen und Zeitschriften, deren Verlagsorte sich in Hessen befinden, Preisrätsel zu veröffentlichen.

Die Teilnahmegebühr für eine Lösung beträgt 0,50 DM, das Spielkapital 100 000 DM.

Die Gewinner werden aus der Zahl der Einsender der richtigen Lösungen durch das Los ermittelt.

Wiesbaden, den 20. 5. 1954

Der Hessische Minister des Innern — II f — 39 1 08 — 2504/54

506

An alle Paßbehörden

Erlaß oder Ermäßigung von Paß- und Sichtvermerksgebühren

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Paßgebührenverordnung vom 28. Juni 1932 (RGBl. I, S. 341) waren die Reichsminister des Innern und des Auswärtigen ermächtigt, die Paß- und Sichtvermerksgebühren anderweit festzusetzen oder eine Ermäßigung oder den Erlaß der Gebühren allgemein vorzusehen. Von dieser Ermächtigung hat der Bundesminister des Innern in einer Reihe von Fällen Gebrauch gemacht.

Die Verordnung vom 28. Juni 1932 ist durch § 9 der Paßgebührenverordnung vom 6. Juli 1953 (BGBl. I, S. 493) außer Kraft getreten. Nach § 6 der neuen Verordnung bestimmt sich die Ermäßigung oder der Erlaß der Gebühren nunmehr nach Landesrecht. Den von dem Bundesminister des Innern angeordneten gebührenrechtlichen Maßnahmen ist daher die Rechtsgrundlage entzogen.

Da die sachlichen Gründe, die für die Ermäßigung oder den Erlaß von Paß- und Sichtvermerksgebühren maßgebend waren, fortbestehen, erscheint es vor allem zur Wahrung kultureller, volkswirtschaftlicher oder sonstiger erheblicher deutscher Belange nicht gerechtfertigt, nun eine ungünstigere Regelung zu treffen. Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen erlasse oder ermäßige ich deshalb unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Paß- und Sichtvermerksgebühren in dem von dem Bundesminister des Innern bisher angeordneten Umfang.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

I. Ausstellung von Pässen

- 1. für den Verkehr mit dem Saargebiet gebührenfrei  
(FS-Erlaß v. 16. März 1951 — Runderlaß v. 10. September 1953 — Tgb.Nr. 100/53 —),
- 2. zur Hebung des Kulturaustausches mit den Nachbarländern durch Teilnahme von Personen unter 21 Jahren an Ferienlagern, Studienwochen usw. gebührenfrei  
(Runderlasse v. 11. Juli 1951 — Tgb. Nr. 769/51 — und v. 16. Dezember 1953 — Tgb.Nr. 124/53 —),
- 3. zum Zwecke der Auswanderung gebührenfrei  
(Runderlaß v. 30. November 1951 — Tgb.Nr. 1617/51 —),
- 4. zur beruflichen Weiterbildung und zum Austausch von Arbeitserfahrungen jugendlicher deutscher Facharbeiter, Ingenieure, Landwirte und Kaufleute, die von dem Internationalen Rat für Jugendselfsthilfe e.V. — Arbeitsgruppe Lehr- und Wanderjahre — in Frankfurt/Main in das Ausland vermittelt werden gebührenfrei  
(FS-Erlaß v. 5. August 1952),
- 5. an ausreisende deutsche Missionskräfte der verschiedenen Konfessionen und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind gebührenfrei  
(Runderlaß v. 2. September 1953 — Tgb.Nr. 98/53),
- 6. an Rheinschiffer DM 3,80  
(Runderlaß v. 8. August 1953 — Tgb.Nr. 88/53).

II. Erteilung von Sichtvermerken

- 1. an italienische Staatsangehörige zur einmaligen Einreise oder für beliebig häufige Wiedereinreisen DM 4,10  
(Runderlaß v. 8. Oktober 1951 — Tgb.Nr. 1349/53),
- 2. an Ausländer, die seit Jahren im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wohnen und seßhaft sind, aber zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen häufig aus der Bundesrepublik aus- und wieder einreisen, zur beliebig häufigen Wiedereinreise bis zur Höchstdauer von sechs Monaten DM 8,—  
(Runderlaß v. 29. September 1951 — Tgb.Nr. 1305/51),
- 3. an Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nord-

irland für beliebig häufige Einreisen (Besuchssichtvermerk) innerhalb eines Jahres DM 13,50  
(Runderlaß vom 8. Februar 1952 — Tgb. Nr. 1977/52),

- 4. an
  - a) Angehörige diplomatischer und konsularischer Vertretungen eines fremden Staates,
  - b) sonstige Angehörige eines fremden Staates, die im amtlichen Auftrag der Regierung ihres Landes reisen,
  - c) Familienangehörige der unter a) und b) aufgeführten Personen gebührenfrei  
(Runderlaß v. 14. Januar 1952 — Tgb.Nr. 1849/52),
- 5. an österreichische Staatsangehörige
  - a) zur einmaligen Einreise oder einmaligen Wiedereinreise DM 4,—
  - b) zur beliebig häufigen Einreise oder Wiedereinreise DM 8,—  
(Runderlaß v. 22. Februar 1952 — Tgb. Nr. 2056/52),
- 6. an dänische Staatsangehörige
  - a) zur einmaligen Einreise, einmaligen Wiedereinreise oder zur mehrmaligen Einreise DM 5,60
  - b) Sammelsichtvermerke
    - 1 bis 10 Teilnehmer DM 5,60
    - 11 bis 100 Teilnehmer DM 10,—
    - 101 bis 500 Teilnehmer DM 20,—
    - ab 500 Teilnehmer DM 50,—
 Bei Sammelsichtvermerken, die kulturellen Reisen dienen, ist die Hälfte dieser Gebühren zu erheben.  
(FS-Erlaß v. 28. Mai 1952),
- 7. zur Förderung der Aufgaben der Unesco-Institute, und zwar des Instituts für soziale Wissenschaften in Köln, des Instituts der Jugend in München und des Instituts für Pädagogik in Hamburg, an folgende Personengruppen für die Wiedereinreise:
  - a) ausländische wissenschaftliche Mitarbeiter der Institute,
  - b) ausländische Mitglieder der Kuratorien der Institute, wenn sie sich zur Teilnahme an Kuratoriums- und Ausschuß-Sitzungen nach der Bundesrepublik begeben,
  - c) Professoren und Studenten, die an Seminaren der genannten Institute teilnehmen gebührenfrei  
(FS-Erlaß v. 8. Juli 1952),
- 8. an Mitglieder der Worker's Educational Association zum Besuch der Bundesrepublik gebührenfrei  
(Erlaß v. 15. Oktober 1952 — StAnz. S. 881),
- 9. an schweizerische Staatsangehörige zur beliebig häufigen Einreise oder Wiedereinreise DM 5,—  
(Erlaß v. 4. Februar 1953 — StAnz. S. 154).

Die von dem Bundesminister des Innern darüber hinaus gewährten Erleichterungen betreffen nur die deutschen Auslandsvertretungen.

Die Gebührenfreiheit für die Erteilung von Sichtvermerken zur Durchreise und in Passierscheinen für Schiffer ergibt sich jetzt aus § 2, Abs. 1 und 4 der Paßgebührenverordnung. Die Erlaubnis zur Benutzung eines Durchreisesichtvermerks zur Rückkehr in den Ausgangsstaat oder zur Reise in den Heimatstaat ist jedoch gebührenpflichtig (§ 2, Abs. 2 aqO.).

Bei der Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Sichtvermerken ist stets zu prüfen, ob nach § 3, Abs. 2 der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang in der Fassung vom 30. Juni 1953 (BGBl. I, S. 465) überhaupt noch Sichtvermerks-

zwang besteht. Ich weise in diesem Zusammenhang auch auf meinen Erlaß vom 18. Dezember 1953 (StAnz., S. 10) hin.

Wiesbaden, den 5. Mai 1954

Der Hessische Minister des Innern (Abt. III, Öffentliche Sicherheit) III/b — 23 c 02 —

### 507

Personelle Veränderungen im Bereich der staatlichen Polizei Hessen.

Ernennungen:

zum Polizeihauptlehrer: der Lehrer Rolf Karich.

Beförderungen:

zu Polizeihauptkommissaren: der Polizeioberkommissar Theodor Jeuk;

zu Polizeioberkommissaren: die Polizeikommissare Georg Gebhardt, Philipp Kätzmer, Arnold Schubert, Otto Kötzsch;

zu Polizeikommissaren: die Polizeiobermeister Erich Kreuzler, Heinrich Winter, der Leutnant der Schutzpolizei z. Wv. Otto Schmitt;

zum Kriminalrat: der Kriminalhauptkommissar Johannes Müller;

zum Kriminalhauptkommissar: Kriminaloberkommissar Wilhelm Ruppel;

zu Kriminaloberkommissaren: die Kriminalkommissare: Sebastian Grimm, Waldemar Kolter, Bernhard Metzner;

zum Kriminalkommissar: der Kriminalobersekretär Karl Haferkorn.

Aus dem Wartestand berufen: als Polizeihauptkommissar Waldemar Nitzschke.

Versetzung in den Ruhestand: Polizeihauptkommissar Peter Bangert.

Wiesbaden, den 10. 5. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Abteilung III —  
III c — 8b 06 —

### 508

Jagd- und Fischereisteuer; hier: Besteuerung der Leistungen des Jagdpächters für Wildschadensersatz.

Bezug: Bericht des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 6. Oktober 1953 — Az.: I/4 — 32 g 02.

Nach § 3 Absatz 1 der Preuß. Jagdsteuermusterordnung vom 1. Februar 1937 (RMBliv S. 249) und § 3 Absatz 1 der Hess. Mustersatzung über die Erhebung einer Jagd- und Fischereisteuer vom 23. November 1938 (Reg.Bl. S. 120) gilt bei verpachteten Jagden als Jagdwert der von dem Pächter auf Grund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis einschließlich der Nebenleistungen, die der Jagdpächter nach Abreise oder Übung zu gewähren verpflichtet ist.

Sowohl in dem Begleiterlaß zur Preuß. Jagdsteuermusterordnung vom 1. Februar 1937 (RMBliv S. 249) als auch in der Ausführungsanweisung zur Hess. Mustersatzung über die Erhebung einer Jagd- und Fischereisteuer vom 25. Januar 1939 (Amtsbl. Nr. 1 S. 3) wird zu § 3 Absatz 1 bestimmt, daß zu den Nebenleistungen auch der Wildschadensersatz gehört, soweit er von dem Pächter übernommen ist.

Diese Regelung hat sich in den Nachkriegsjahren nicht bewährt. Die Einbeziehung des Wildschadensersatzes in die Nebenleistungen und die damit verbundene Heranziehung als Besteuerungsgrundlage hat sich in vielen Fällen als unbillig erwiesen und sich auch dahin ausgewirkt, daß sich die Ersatzpflichtigen wegen der Besteuerung nur widerwillig oder überhaupt nicht zu Wildschadenszahlungen bereitgefunden haben. Ich sehe mich daher veranlaßt, den Begleiterlaß zur Preuß. Jagdsteuermusterordnung vom 1. Februar 1937 (RMBliv S. 249) und die Ausführungsanweisung zur Hess. Mustersatzung über die Erhebung einer Jagd- und Fischereisteuer vom 25. Januar 1939 (Amtsbl. Nr. 1, S. 3) zu § 3 Absatz 1 wie folgt abzuändern:

„Zu § 3 Absatz 1:

(1) Zu den Nebenleistungen gehört nicht der vom Pächter übernommene Wildschadensersatz. Naturalleistungen des Pächters (wie insbesondere die Lieferung von Wild) sind — nach § 3 Absatz 2 erforderlichenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen — nach ihrem Marktwert am Fälligkeitstage zu schätzen. Ist der Marktwert am Tage der tatsäch-

lichen Leistung höher als derjenige des Fälligkeitstages, so ist der erstere Wert der Schätzung zugrunde zu legen.“

Die Absätze (2) und (3) bleiben unverändert.

Wiesbaden, den 13. 5. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IV c (1) — 32 n 02 —  
Tgb.Nr. 2072/54

### 509

Beihilfen aus dem Landesausgleichsstock (§ 17 des Finanzausgleichsgesetzes vom 11. Mai 1953, GVBl. S. 108).

#### I.

1. Beihilfen aus dem Landesausgleichsstock können nur gewährt werden:

a) zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen sowie von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes ergeben,  
b) für Maßnahmen der Kreise und Gemeinden zur Förderung der Jugendhilfe.

2. Unerläßliche Beihilfevoraussetzungen sind:

a) die Ausschöpfung der Steuerkraft (Umlagekraft). Bei Gemeinden gilt die Steuerkraft als ausgeschöpft, wenn ihre Realsteuerhebesätze den gewogenen Landesdurchschnitt ihrer Größenklasse erreichen, oder wenn das tatsächliche Realsteueraufkommen mindestens dem Gesamtaufkommen nach dem gewogenen Landesdurchschnitt entspricht,  
b) die Erhebung angemessener Gebühren, Leistungsentgelte und Beiträge,  
c) die Ausschöpfung sonstiger haushaltsrechtlicher Möglichkeiten.

3. Die Gewährung einer Beihilfe gemäß Ziffer 1 Buchstabe a setzt voraus, daß die Gemeinden (GV.) selbst bereits alles Mögliche getan haben, um ihre finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden.

4. Rechnungsfehlbeträge können, soweit sie beihilfefähig sind, grundsätzlich nicht voll erstattet werden.

5. Bei Anträgen kreisangehöriger Gemeinden wird eine Beihilfe im allgemeinen nur dann gewährt, wenn der Landkreis auch aus seinen Mitteln eine angemessene Beihilfe aus dem Kreisausgleichsstock zur Verfügung stellt. Diese soll in der Regel mindestens 20 Prozent der Staatsbeihilfe betragen.

#### II.

Eine Beihilfe wird grundsätzlich nicht gewährt:

a) zum Haushaltsfehlbedarf,  
b) für Rechnungsfehlbeträge, die bei vorsichtiger Finanzwirtschaft unter Verzicht auf Vermögensbildung und nicht unabwendbare einmalige Ausgaben hätten vermieden werden können. Vermeidbar in diesem Sinne sind u. a. Aufwendungen für freiwillige und für nicht auf Gesetz oder Vertrag beruhende Aufgaben und Maßnahmen, selbst wenn deren Durchführung wünschenswert ist,  
c) zur Beseitigung unvorhergesehener, aber selbst verschuldeter Notstände,  
d) für Maßnahmen, die in Angriff genommen wurden, ohne daß die Finanzierung rechtlich und tatsächlich gesichert war,  
e) zur Restfinanzierung von Bau- und sonstigen Vorhaben, bei denen die Beihilfevoraussetzungen des Landesaufbaustocks (§ 16 FAG) gegeben sind.

#### III.

1. Die Beihilfeanträge sind mir auf dem Dienstwege vorzulegen. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben dazu unter Anlegung eines strengen Beurteilungsmaßstabes ausführlich Stellung zu nehmen.

2. Den Anträgen sind beizufügen:

a) ein ausreichender Bericht über die gesamte Haushaltslage der Gemeinde (GV.), mit einem Formblatt über die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach meinem Runderlaß vom 23. November 1953 (St.Anz. Nr. 2/1954),  
b) der Haushaltsplan des abgelaufenen Rechnungsjahres mit dem endgültigen Jahresanordnungssoll und dem Jahresabschluß. Im Abschluß enthaltene Haushaltsreste und etwa nicht abgewickelte Vorjahresergebnisse sind besonders zu erläutern,  
c) der Haushaltsplan des laufenden Rechnungsjahres. Falls Anträge nach dem 1. Oktober gestellt werden, sind die Anordnungsbeträge bei jeder Haushaltsstelle, im Gesamtplan und in der Wiederholung einzutragen,

d) ein Prüfungsbericht des Kreisrechnungsprüfungsamtes oder der Finanzprüfer des Regierungspräsidenten, wenn eine Beihilfe zum Rechnungsfehlbetrag beantragt wird.

3. Beihilfeanträgen, die sich auf die Finanzierung einer Baumaßnahme beziehen, sind außerdem beizufügen:

- a) ein Finanzierungsplan gemäß meinem Runderlaß vom 23. November 1953,
- b) die geprüften und mit dem etwa erforderlichen Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen,
- c) soweit erforderlich, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung.

**IV.**

1. Eine Staatsbeihilfe darf im ordentlichen Haushaltsplan erst veranschlagt werden, wenn ihre Gewährung schriftlich zugesagt ist.

2. Staatsbeihilfen, durch die Bau- oder dergleichen Maßnahmen mitfinanziert werden sollen, sind als außerordentliche Einnahmen im außerordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen. Für sie ist ein Verwendungsnachweis nach meinem Runderlaß vom 28. April 1954 (St.Anz. S. 504) zu führen.

**V.**

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und wird im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Mein Erlaß vom 11. September 1950 (Staatsanzeiger 1950 Nr. 40 S. 406) betr. Anträge auf Grund des § 17 des Finanzausgleichsgesetzes, sowie Abschn. II Nr. 2 und 3 des Erlasses vom 18. Januar 1951 (St.Anz. Nr. 4/1951) betr. Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, den 25. 5. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IV c 33 b 06 01  
33 b 06 01

**510**

**Genehmigung zur Führung einer Flagge an die Gemeinde Ewersbach im Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden.**

Der Gemeinde Ewersbach im Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die Führung einer Flagge nach dem vorgelegten Entwurf genehmigt worden.

Wiesbaden, den 19. 5. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 06 —  
Tgb.-Nr. 2030/54 —

**511**

**Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungsselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Offenbach.**

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 7. Mai 1954 folgenden Beschluß gefaßt:

Gemäß § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung ab 1. April 1954 die nachstehend aufgeführten selbständigen Gemarkungen und gemarkungsselbständigen Grundstücke des Landkreises Offenbach aufgelöst und wie folgt eingemeindet:

- 1. Die selbständige Gemarkung Neuhof ungeteilt in die Gemeinde Götzenhain.
- 2. Die selbständige Gemarkung Forst Dreieich, Revier Götzenhain, wie folgt:
  - a) in die Gemeinde Dietzenbach, Flur VII Nr. 1 und 2, mit Ausnahme des Teiles, der südwestlich der Schneise gelegen ist, die zwischen Steig-Schneise und Flurgrenze liegt; Fluren VIII und IX (sämtliche Flurstücke),
  - b) in die Gemeinde Götzenhain, Fluren I bis V sämtliche Flurstücke; Flur VII von Flurstück Nr. 2 der Teil der Parzelle, der südwestlich der Schneise gelegen ist, die zwischen Steig-Schneise und Flurgrenze liegt.
- 3. Die selbständige Gemarkung Forst Dreieich, Revier Offenthal, ungeteilt in die Gemeinde Offenthal.
- 4. Die selbständige Gemarkung Patershäuser-Hof ungeteilt in die Gemeinde Heusenstamm.
- 5. Die selbständige Gemarkung Grafenbruch wie folgt:
  - a) Flur I in die Stadtgemeinde Neu-Isenburg,

b) Flur II Nr. 1, 8, 9 und Flur III Nr. 1, 10, 11 in die Stadtgemeinde Sprendlingen,

c) Flur II Nr. 2 bis 7 und 10 bis 13 und Flur III Nr. 2 bis 9 und 12 bis 14 in die Gemeinde Heusenstamm.

6. Die selbständige Gemarkung Hanauer Koberstadt wie folgt:

- a) Flur I Nr. 1 und 16 in die Stadtgemeinde Dreieichenhain,
- b) Flur I alle Flurstücke, welche nicht in die Stadtgemarkung Dreieichenhain einzugliedern sind, und Fluren II—V (sämtliche Flurstücke), in die Stadtgemeinde Langen.

7. Das gemarkungsselbständige Grundstück Abtswald (Flur VI A der Katastergemarkung Mainflingen, Flurstück Nr. 41 5/10), ungeteilt in die Gemeinde Mainflingen.

8. Das gemarkungsselbständige Grundstück Forst Heusenstamm ungeteilt in die Gemeinde Heusenstamm.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 der Hessischen Gemeindeordnung von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Wiesbaden, den 19. 5. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 06 —  
Tgb.Nr. 1859/54

**512**

**Krankenversorgung der UH-Empfänger in offener und geschlossener Fürsorge.**

Bezug: Erlaß vom 26. Mai 1953 — VIII a (2) 59 e — 1668/53 —

Das Bundesausgleichsam hat in einem Rundschreiben betr. Zweifelsfragen bei der Auslegung der Vorschriften über die Kriegsschadenrente vom 22. März 1954 — Mtbl. BAA 1954 S. 94 ff. — u. a. auch zu der Frage der Krankenversorgung der UH-Empfänger wie folgt Stellung genommen:

„Krankenversorgung der Unterhaltshilfeempfänger

- a) Nach § 276 Abs. 5 LAG erhalten alle Empfänger von Unterhaltshilfe Krankenversorgung in derselben Art und in demselben Umfange wie Empfänger von Fürsorgeleistungen. Eine Unterscheidung zwischen offener und geschlossener Fürsorge oder nach dem Fürsorgeträger ist in Abs. 5 nicht enthalten. Die Leistungen der Krankenversorgung, die dem Empfänger von Unterhaltshilfe zu gewähren sind, können nicht Art und Umfang vergleichbarer Leistungen für Fürsorgeempfänger übersteigen, dürfen jedoch auch nicht unter diesen Leistungen bleiben. Gewähren die Bezirksfürsorgeverbände ihren Leistungsempfängern Zahnersatz und Erholungsfürsorge, so können auch den Unterhaltshilfeempfängern diese Leistungen, wenn sie im Erkrankungsfall zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlich sind, als Krankenversorgung im Sinne des § 276 Abs. 5 LAG nicht verweigert werden. Dies kann nach Art und Umfang örtlich verschieden sein. Werden Leistungen insoweit erbracht, so sind sie auch gemäß § 276 Abs. 3 LAG erstattungsfähig.

Nicht zur Krankenversorgung gehören die Leistungen der Tuberkulosehilfe, da diese keine Leistungen der öffentlichen Fürsorge sind (§ 19 Abs. 1 der 3. Leistungs-DV-LA). Die Tuberkulosehilfe umfaßt auch die Krankenversorgung wegen sonstiger Krankheiten, an denen der Unterhaltshilfeempfänger leidet, soweit diese Heilbehandlung für die Durchführung der Tuberkulosehilfe erforderlich ist (vgl. 4. Rd.-Erl. des RIM vom 22. Dezember 1953 — RMBIIV 1943, Nr. 52 S. 1973).

- b) Wird ein Unterhaltshilfeempfänger auf Reisen krank und erhält er Krankenversorgung nach § 276 Abs. 5 LAG, so ist diese vorläufig von dem Fürsorgeverband zu gewähren, in dessen Bezirk er sich befindet. Endgültig verpflichtet ist der nach § 7 Abs. 2 RFV eintretende Fürsorgeverband, in dessen Bereich das für den Unterhaltshilfeempfänger zuständige Ausgleichsam liegt.“

Nach Abstimmung mit dem Landesausgleichsam weise ich zur Klarstellung noch auf folgendes hin:

1. Offene Fürsorge

Die Fürsorgeverbände gewähren allen Fürsorgeempfängern, die einer gesetzlichen Krankenversicherung, einer Kollektiv- oder freiwilligen Einzelversicherung angehören, aber bestimmte notwendige Leistungen aus dieser Krankenversicherung nicht oder nur z. T. erhalten, zusätzlich Krankenhilfe. Dasselbe gilt im Falle der Aussteuerung eines Versicherten. Den UH-Empfängern ist gemäß § 276 Abs. 5 LAG in gleichgelagerten Fällen ebenfalls eine zusätzliche Krankenversor-

gung durch die Fürsorgeverbände zu gewähren, hier jedoch ohne Bedürftigkeitsprüfung. Die hieraus für UH-Empfänger entstehenden Aufwendungen sind mit dem Ausgleichsamt verrechnungsfähig.

Durch diese Klarstellung erledigen sich verschiedene Anfragen des Regierungspräsidenten in Darmstadt.

## 2. Geschlossene Fürsorge

- a) Die bereits durch die Anstaltspflegekosten abgegoltenen Kosten der Krankenversorgung (z. B. die Kosten der Behandlung einer Krankheit, welche Ursache für die Anstaltsunterbringung ist) können mit den Ausgleichsämtern nicht verrechnet werden. Dafür hat der Fürsorgeverband gemäß § 292 Abs. 4 LAG die Möglichkeit,  $\frac{1}{3}$  der Unterhaltshilfe auf sich überzuleiten.

- b) Aufwendungen für eine nicht bereits durch die Anstaltspflegekosten abgegoltene Krankenversorgung der Anstaltsinsassen (bei sogen. interkurrenten Krankheiten, wie z. B. die Blinddarmentzündung eines Altersheiminsassen) oder Aufwendungen für eine außerhalb der Anstalt durchzuführende ärztliche Behandlung einschließlich evtl. anfallender Nebenkosten (Reise- und Transportkosten), sind, da sie auch im Rahmen der allgemeinen Fürsorge übernommen werden, mit den Ausgleichsämtern verrechnungsfähig. Diese Verrechnungsfähigkeit besteht vorbehaltlich der durch die Rechtsverordnung nach § 276 Abs. 4 LAG zu treffenden Regelung für die gesamte Dauer der Anstaltsunterbringung.

Wiesbaden, den 14. 5. 1954

Der Hessische Minister des Innern — VIII a 59 e — 642 a/54

513

## 12. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK.

Die aufgeführten Filme benennen die jugendgeeigneten Filme; die Titel derjenigen Filme, die außerdem jugendfördernd sind, tragen vor der Prüfnummer ein X.

### a) Spielfilme

Prüf-Nr.	Titel	Verleih	Länge
7304-a	Anita Garibaldi	Atlantic-Film	2280
7659	Auf Ehrenwort	Warner Bros.	2443
7564	Bei Dir war es immer so schön	Allianz-Film	2997
X 7639	Blaue Donau	Metro-Goldwyn-Meyer	198
6989	Donnernde Hufe	Warner Bros.	2263
2009	drei Codonas, Die	Conrad Urban	2675
7083	Dschungel hebt, Der	Germania-Film	2017
2964-b	Einmal wirst Du wieder treu mir sein	Germania-Film	2484
7496	Gefahr für Barbara	J. Arthur Rank Film	2188
6861	goldene Schwert, Das	Amerik. Universal Film	2132
7481	Haruschi, Sohn des Dr. Fu Man Chu	Gloria-Filmverleih	2152
7617	Höllentriff, Das	Centfox-Film	2622
X 7701	Ich und der Herr Direktor	J. Arthur Rank Film	2313
7496-a	Ihre erste Enttäuschung	J. Arthur Rank Film	2188
X 6932	Im Schatten des Korsen	RKO-Radio-Filmges.	2461
7404	Im Zeichen der Verschwörer	Continental-Film	2262
7593	Inspektor Holmes von Scotland Yard — Der Ryal Expres-Überfall	Gloria-Filmverleih	883
7592	Inspektor Holmes von Scotland Yard — Lebt Mister Hyde? —	Gloria-Filmverleih	915
7541	letzte Patrouille, Die	Paramount-Films	2060
7275-a	Liebe und Trompetenblasen	Union-Film-Verleih	2343
7622	Mann meines Lebens, Der	Panorama-Film	2599
7610	Niemals zu spät	EFU Europ. Film Union	2334
X 6800	Pip, der Hund	Filmkunst	571
5998	Pirat und die Dame, Der	Paramount-Films	3071
6771	Pony Expres	Paramount-Films	2774
X 7635	Popeye der Seemann als Klempner aus Liebe	Paramount-Films	171
X 7712	Popeye der Seemann im Strandbad	Paramount-Films	174
X 7680	Popeye der Seemann unverwundlich durch Spinat	Paramount-Films	173
X 7544	Raub der Sabinerrinnen, Der	Allianz-Film	2432
X 7539	Regimentstochter, Die	United Artists	2383
7498	rote Prinz, Der	Panorama-Film	2577
6000-a	Station vor der Hölle	Central-Film	2625
2764-a	Vier im Jeep, Die	Viktoria-Filmverleih	2740
2764-S(a)	Vier im Jeep, Die	Ing. E. Paikert	1125
1432-a	Vom Winde verweht	Metro-Goldwyn-Meyer	5980
7616	Wie angelt man sich einen Millionär	Centfox-Film	2503
7607	Zorros Rückkehr 1. Teil: Der Rächer mit der Maske	Gloria-Filmverleih	2035
7612	Zorros Rückkehr 2. Teil: Sein wahres Gesicht	Gloria-Filmverleih	1559
<b>b) Kulturfilme über 900 m Länge</b>			
X 7448	Aus eigener Kraft	Werbéabt. d. Volkswagenwerk GmbH.	2143
X 7708	Michelangelo — Das Leben eines Titanen —	Curt Oertel-Film	2239
1282-a	Rätsel der Urwaldhölle	Kulturfilm-Dienst	2243
X 7350	Schicksal und Vermächtnis	Degeto-Film	1877
X 7350-a	Schicksal und Vermächtnis	Pallas-Film	1877
X 7553	Volksbräuche und Volksfeste in Deutschland	Afifa	909
X 7710	Von Venedig nach Wien	Jugendfilm-Verleih	2099

Anmerkung: Ein a oder b hinter der Prüfnummer bedeutet, daß eine zweite oder dritte Freigabekarte herausgegeben wurde. Dies wird notwendig, wenn sich nachträglich Änderungen (Entscheidung, andere Verleiher) ergeben.

Schmalfilme tragen hinter der Prüfnummer ein S.

**Der Hessische Minister der Justiz**

**514**  
**Ortsgerichte in dem Landgerichtsbezirk Gießen**  
 Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern bestimmt:  
**Landgerichtsbezirk Gießen**  
 Amtsgerichtsbezirk Nidda

Das Ortsgericht in Borsdorf wird aufgehoben.  
 Für die Gemeinden Borsdorf und Harb wird ein gemeinsames Ortsgericht mit dem Sitz in Borsdorf errichtet.  
 Dieser Erlaß tritt am 1. Juli 1954 in Kraft.  
 Wiesbaden, den 18. 5. 1954  
**Der Hessische Minister der Justiz — 3842/2 — IIIa<sup>1</sup> 3465**

**Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung**

**515**  
**Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, den 5. Mai 1954**  
 54. Sitzung des Bewertungsausschusses der Filmbewertungsstelle der Länder am 5., 6. und 7. Mai 1954

Prüf-Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller Herstellungsland	Verleiher	Kategorie Prädikat	Prüf-Nr. d. FSK*
1371	Navajo (Navajo) — Synchr. Fassung —	1921	Hall Bartlett, Hollywood, USA	noch offen	aD BW	7816
1341	Der Welfenschatz — Ein Schatz für die Welt	373	Kulturfilm-Institut GmbH., Berlin, Deutschland	noch offen	K BW	7772
1352	Zwischen zwei Meeren	1918	Jupiter-Filmprod. GmbH., Hamburg, Deutschland	noch offen	aK+D W	7830
1372	Werkgerechter Beton	621	Industrie- u. Wirtschafts- Film KG., Karl F. Wagner, München, Deutschland	Deutscher Beton-Verein EV., Wiesbaden	aL W	7782
1228	Bargeldhamsterer (Cash Stashers) — Synchron. Fassung —	255	Metro-Goldwyn-Mayer Pict., Culver City, Calif., USA	Metro-Goldwyn-Mayer Film- ges. Frankfurt/Main	K W	7108
1276	Tunesische Falkenjagd (Les fauconniers du Cap Bon) — Synchr. Fassung —	386	Les Films Ibis, Paris, Frankreich	Syring-Film, Berlin	K W	7813
1348	Richard Wagner	435	Th. N. Blomberg, Kulturfilm- produktion, Berlin, Deutschland	noch offen	K W	7673
1363	Holz unter rollender Last	387	Norddeutsche Filmprodukt. GmbH., Hamburg, Deutschland	noch offen	K W	7774
1367	Abessinisches Christentum (Images d Ethiopia) — Synchron. Fassung —	310	Paul et Jean Pichonnier, Brüssel, Belgien	Panorama-Film GmbH., Göttingen	K+D W	7829
1373	Romantische Westfalenfahrt	302	Sonne-Film, Berlin, Deutschl.	noch offen	K W	7814
1374	Deutscher Wein	820	Kultur- u. Lehrfilm-Institut, K. Lindenau, Delmenhorst, Deutschland	Kultur- u. Lehrfilm-Institut, K.Lindenau, Delmenhorst	K W	7794
1375	Ein Menschenalter	413	Condor-Film AG., Zürich, Schweiz	noch offen	K W	7811
1377	Reise nach Südost	339	Deutsche Reportage-Film GmbH., Frankfurt/Main, Deutschland	noch offen	D W	7885
1378	Ferdinand Hodler — Bild des Menschen —	439	Herbert E. Meyer, Zürich, Schweiz	noch offen	K W	7675
1380	Malerei mit Glas und Licht	316	Kulturfilm Günther Wolf, Bielefeld, Deutschland	noch offen	K W	7848
1381	Kleines Tanz ABC	341	Skalden-Film-Produktion, Wiesbaden, Deutschland	Deutsche London-Film Verl. GmbH., Hamburg	K+D W	7842
1382	Das liebe Geld	340	B-Film, Gerd v. Bonin, München, Deutschland	noch offen	K+J W	7799
1384	Unser Land	332	Aktienges. f. Filmfabrikation, Auftrags- u. Wirtschafts- film, Wiesbaden, Deutschl.	Prisma-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	D W	7847
1386	Kormorane	317	Sepp Riff, Hans Grosse, Wien, Österreich	noch offen	K W	7836
1388	Einer ist mächtiger	388	Kath. Filmgilde, Wien, Österreich	noch offen	K W	7843
1390	Winterlicher Schwarzwald	316	Freiburger Film- u. Ton- studio, Schallstadt/Brsgr., Deutschland	Herzog-Filmverleih GmbH., München	K+J W	7853
1393	Vom Wildtier zum Haustier	317	Wolfg. Gorter-Film, Bad Tölz, Deutschland	Gloria-Film-Verleih, München	K W	7864
Nachtrag zur 44. Bewertungssitzung am 30. 9., 1. und 2. 10. 1953						
4105	Von Alaska nach Buffalo (From Alaska to Buffalo) — Synchron. Fassung —	264	United States Information Service, Washington, USA	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	D W	6525

Prüf-Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller Herstellungsland	Verleiher	Kategorie Prädikat	Prüf-Nr. d. FSK*
Nachtrag zur 52. Bewertungssitzung am 17., 18. und 19. März 1954						
1301	Fährschiff Deutschland	381	Bundesbahn-Filmstelle beim Bundesbahn-Zentralamt Minden/W., Deutschland	noch offen	D W	7439
1314	Die Vergangenheit lebt noch	300	Gottlieb Madl, München, Deutschland	noch offen	K W	7545
Ergänzung zur 15. Bewertungssitzung am 21. und 22. Januar 1952 (neuer Verleiher)						
315	Wunder der Bienenwelt	578	Document Filmproduction, München, Deutschland	Neue Filmverleih GmbH., München	K BW	3691a
Ergänzung zur 17. Bewertungssitzung am 14. und 15. Februar 1952 (Verleiher)						
337	Kleine Höllenfahrt	332	Gem.-Prod. Pan-Film Kurt Wolfes — Drei-Mohren- Verlag, Hamburg, Deutschland	Prisma-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	K BW	3711
Ergänzung zur 39. Bewertungssitzung am 28. und 29. Mai 1953 (neuer Titel und neue Länge)						
946	Jazz in Farben (Begone Dull Care) Bisher: Begone Dull Care)	253	National Film-Board of Canada, Ottawa, Canada	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen	K W	6012-a
Ergänzung zur 39. Bewertungssitzung am 28./29. Mai 1953 (Verleiher)						
949	Mondseefischer	413	H. Dreyer-Kulturfilme, Düsseldorf, Deutschland	United Artists-Corp., Frank- furt/Main	K W	5877
968	Ein Tiermaler und seine Modelle	285	Paul Lieberenz Filmprodukt., Berlin, Deutschland	Kulturfilm-Dienst Hans Appeldorn, Hamburg	K W	6028
Ergänzung zur 43. Bewertungssitzung am 16, 17. und 18. September 1953 (Verleiher)						
1068	Kinder zwischen den Fronten (Orphans in Korea) — Synchron. Fassung —	251	United States Information Service, Washington, USA	United Artists Corp., Frank- furt/Main	D W	6531
Ergänzung zur 44. Bewertungssitzung am 30. 9., 1. und 2. Oktober 1953 (Verleiher)						
1094	An einem Faden	475	Film in Wissenschaft und Technik, Bielefeld, Deutschland	Kulturfilm-Dienst Hans Appeldorn, Hamburg	D W	6633
1107	Das neue Lybien (The new Libya) Synchron. Fassung —	311	Movietonews, Inc., New York, USA	United Artists Corp., Frank- furt/Main	D W	6696
Ergänzung zur 45. Bewertungssitzung am 21./22./23. und 24. Oktober 1953 (Verleiher)						
1090	Das Haus um das Herdfeuer	384	Kultur- u. Lehrfilm-Institut K. Lindenau, Delmenhorst, Deutschland	Schorcht-Film GmbH., München	K W	6786
Ergänzung zur 50. Bewertungssitzung am 10., 11. und 12. Februar 1954 (Verleiher)						
1268	Fündig	348	Neue Deutsche Wochenschau GmbH., Hamburg, Deutschland	Schorcht-Film GmbH., München	K W	7398
Ergänzung zur 2. Bewertungssitzung am 6. und 7. September 1953 (neuer Verleiher)						
22	Himmlische Aussichten	400	Burg-Film-Produktion, Hamburg, Deutschland	Neue Filmverleih GmbH., München, Kulturfilm- Dienst Hans Appeldorn, Hamburg	K BW	3143
Ergänzung zur 11. Bewertungssitzung am 15. und 16. November 1952 (neuer Verleiher)						
36	Auf den Spuren Johann Sebastian Bachs	306	Burg-Film-Produktion, Hamburg, Deutschland	Neue Filmverleih GmbH., München, Kulturfilm- Dienst Hans Appeldorn, Hamburg	K W	1620

Erläuterungen: \*Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

aD = abendfüllender Dokumentarfilm; aK = abendfüllender Kulturfilm; aL = abendfüllender Lehrfilm; D = Dokumentarfilm; K = Kulturfilm; J = Jugendfilm; BW = Besonders wertvoll; W = Wertvoll.



## 516

## Personalveränderungen im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung

## 1) Ernennung

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienststelle	Ernennung zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom a) d. H. Ministerpräsidenten b) d. H. Min. für Erz. u. Volksb.
1	Lerche, Annemarie	Landwirtschaftspädagogisches Institut Gießen	Dozentin	Lebenszeit	a) 30. 11. 1953
2	Dr.-Ing. Wiegand, Heinrich	Techn. Hochschule Darmstadt	o. Professor	Lebenszeit	a) 22. 1. 1954
3	Staubitz, Alfred	Philipps-Universität Marburg	Verwaltungsassistent	Kündigung	b) 6. 2. 1954
4	Buchhammer, Wilhelm	Philipps-Universität Marburg	Laborant	Kündigung	b) 8. 2. 1954
5	Grün, Rudolf	Justus-Liebig-Hochschule, Gießen	apl. Verwaltungsinsp.	Widerruf	b) 26. 2. 1954
6	Schmarr, Walter	Saalburgmuseum Bad Homb.	Verwaltungssekretär	Kündigung	b) 22. 3. 1954
7	Dr. Freyh, Richard	Pädag. Institut Jugenheim	Dozenten	Kündigung	a) 27. 4. 1954
8	Rühl, Erika	Techn. Hochschule Darmstadt	apl. Verwaltungsinsp.	Widerruf	b) 6. 5. 1954
9	Pabst, Heinrich	Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg v. d. H.	Schloßaufseher	Lebenszeit	b) 1. 4. 1954

## 2) Beförderungen

1	Dr. Bücher, Theodor Dozent	Philipps-Universität Marburg	a. o. Professor	Lebenszeit	a) 21. 1. 1954
2	Dr. Luther, Wolfgang apl. Professor	Techn. Hochschule Darmstadt	a. o. Professor	Lebenszeit	a) 22. 1. 1954
3	Parr, Ernst Verwaltungssekretär	Justus-Liebig-Hochschule Gießen	Verw.-Obersekretär	Lebenszeit	b) 4. 2. 1954
4	Schmidt, Albert, Verwaltungsassistent	Justus-Liebig-Hochschule Gießen	Verwaltungssekretär	Lebenszeit	b) 4. 2. 1954
5	Krüger, Ernst Theaterwart	Staatstheater Kassel	Theatermeister	Lebenszeit	b) 5. 2. 1954
6	Beyer, Rudolf Techn. Assistent	Techn. Hochschule Darmstadt	Werkmeister	Lebenszeit	b) 6. 2. 1954
7	Lilienthal, Florenz Bühnenmaschinist	Staatstheater Kassel	Magazinmeister	Lebenszeit	b) 8. 2. 1954
8	Dr. Scheibe, Wolfgang Lehrer	Hess. Lehrerfortbildungswerk Zweigstelle Kassel	Dozenten	Lebenszeit	a) 8. 2. 1954
9	Brandt, Willy Reg.-Obersekretär	Minister für Erziehung und Volksbildung Wiesbaden	Regierungsinspektor	Kündigung	b) 17. 3. 1954
10	Frankenstein, Georg Reg.-Obersekretär	Minister für Erziehung und Volksbildung Wiesbaden	Reg.-Inspektor	Kündigung	b) 17. 3. 1954
11	Glitsch, Wilhelm Verw.-Assistent	Justus-Liebig-Hochschule Gießen	Verwaltungssekretär	Lebenszeit	b) 25. 3. 1954
12	Mahr, Gretel Verw.-Sekretärin	Techn. Hochschule Darmstadt	Verw.-Obersekretärin	Lebenszeit	b) 6. 5. 1954
13	Kohler, Adam Verw.-Amtmann	Justus-Liebig-Hochschule Gießen	Verw.-Oberamtmann	Lebenszeit	b) 22. 4. 1954
14	Folgnor, Kurt Verw.-Inspektor	Techn. Hochschule Darmstadt	Kassenoberinspektor	Lebenszeit	b) 30. 4. 1954

## 3) Versetzungen in den Ruhestand, Emeritierungen, Entlassungen

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Dienststelle	Versetzung i. d. Ruhestand Emeritierung	mit Wirkung vom	mit Urkunde d. H. Min. für Erziehung und Volksbildung
1	Dr. Kopas, Wilhelm	Oberschulrat	Min. f. Erziehung und Volksb. Wiesbaden	Ruhestand	1. 12. 1953	14. 11. 1953
2	Dr. Lommatzsch, Erh.	o. Professor	Johann-Wolfgang- Goethe-Universität Frankfurt/Main	Emeritierung	1. 4. 1954	2. 2. 1954
3	Drebert, Karl	Oberschulrat	Min. f. Erziehung und Volksb. Wiesbaden	Entlassung	26. 2. 1954	25. 2. 1954
4	Jung, Wilhelm	Werkmeister	Justus-Liebig-Hoch- schule Gießen	Ruhestand	1. 4. 1954	1. 3. 1954
5	Dr. Vortisch, Wilhelm	plan. wissenschaftl. Assistent	Philipps-Universität Marburg	Ruhestand	1. 4. 1954	1. 3. 1954
6	Dr. Rehmann, Wilhelm	Bibliotheksrat	Justus-Liebig-Hoch- schule Gießen	Ruhestand	1. 4. 1954	10. 3. 1954
7	Fey, August	Kammermusiker	Staatstheat. Wiesbaden	Ruhestand	1. 5. 1954	13. 4. 1954
8	Brahm, Anton	Theaterobersekret.	Staatstheat. Wiesbaden	Ruhestand	1. 5. 1954	29. 3. 1954

## 4) Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Dienststelle	mit Urkunde des II. Min. für Erz. u. Volksb.
1	Völger, Heinrich	Oberregierungsrat	Techn. Hochschule Darmstadt	12. 1. 1954
2	Knoll, Ernst	Hilfsrestaurator	Philipps-Universität Marburg	6. 2. 1954
3	Ross, Reinhard	Verwaltungsobersekretär	Philipps-Universität Marburg	8. 2. 1954
4	Zübert, Kurt	Verwaltungsobersekretär	Paul-Ehrlich-Institut Frankfurt/Main	8. 2. 1954
5	Büttner, Anna	Bibliotheksinspektorin	Westdeutsche Bibliothek Marburg	22. 2. 1954
6	Haupt, Edith	Bibliotheksinspektorin	Westdeutsche Bibliothek Marburg	24. 2. 1954
7	Lisch, Charlotte	Bibliotheksinspektorin	Westdeutsche Bibliothek Marburg	24. 2. 1954
8	Geese, Otto	Kammermusiker	Staatstheater Kassel	3. 5. 1954

## 5) Versetzungen

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienststelle	Versetzt nach
1	Leonhardt, Erich Verwaltungsinspektor	Techn. Hochschule Darmstadt	Rechnungshof des Landes Hessen in Darmstadt ab 1. 4. 1954

## Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

## 517

Erlaß über die Bestimmung der Behörde für die Verfolgung der in § 111 der Handwerksordnung aufgeführten Ordnungswidrigkeiten vom 19. Mai 1954

Auf Grund des § 73 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) bestimme ich:

Für die Verfolgung der in § 111 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) aufgeführten Ordnungswidrigkeiten sind die Regierungspräsidenten zuständig.

Wiesbaden, den 19. 5. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr —  
W II f — 679/54

## 518

## Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935

(RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird zugunsten der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, Mainz (Rhein), die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum in dem der Verwaltung der Stadtgemeinde Wiesbaden unterstehenden Bezirk Kassel zur Errichtung einer Gasfernleitung vom Gaswerk Mainz über Kaiserbrücke zur bestehenden Ferngasleitung Bischofsheim — Wiesbaden im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das hessische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg. Bl., S. 193) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 31. Mai 1955 gestellt worden ist.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und Rechte des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Wiesbaden, den 19. 5. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

## 519

## Personelle Veränderungen bei den Dienststellen der Kriegsoferversorgung

## a) Ernennungen

Lfd. Nr.	Name und Vorname	zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf
1	Gerlach, Friedrich	Oberregierungsrat	Kündigung
2	Dr. Ryba, Karl	Oberregierungsrat	Kündigung
3	Dr. Engel, Bruno	Regierungsmedizinalrat	Kündigung
4	Dr. Hendrych, Franz	Regierungsmedizinalrat	Kündigung
5	Dr. Kauffmann, Hans-Günther	Regierungsmedizinalrat	Kündigung
6	Dr. Kopetz, Karl	Regierungsmedizinalrat	Kündigung
7	Dr. Ritter Liebermann v. Walden- dorf, Adolf	Regierungsmedizinalrat	Kündigung
8	Dr. Milberg, Friedrich	Regierungsmedizinalrat	Kündigung
9	Dr. Ollmert, Johannes	Regierungsrat	Kündigung
10	Dr. Pfankuch, Kurt	Regierungsmedizinalrat	Kündigung
11	Dr. Schedler, Edgar	Regierungsmedizinalrat	Kündigung
12	Dr. Schweiger, Bruno	Regierungsmedizinalrat	Kündigung
13	Dr. Stefan, Konrad	Regierungsmedizinalrat	Kündigung
14	Dr. Voigtmann, Werner	Regierungsmedizinalrat	Kündigung
15	Dr. Zur, Hubert	Regierungsmedizinalrat	Kündigung
16	Dr. Fotheringham, Heinz	Regierungsassessor	Widerruf
17	Dr. Reck, Hans	Regierungsassessor	Widerruf

Lfd. Nr.	Name und Vorname	zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf
18	Stefen, Rudolf	Regierungsassessor	Widerruf
19	Bobermien, Fritz	Regierungsinspektor	Kündigung
20	Cieslik, Helmut	Regierungsinspektor	Kündigung
21	Fluck, Anton	Regierungsinspektor	Kündigung
22	Großhaus, Georg	Regierungsinspektor	Kündigung
23	Hescher, Konrad	Regierungsinspektor	Kündigung
24	Höll, Helmut	Regierungsinspektor	Kündigung
25	Holkmig, Helmut	Regierungsinspektor	Lebenszeit
26	Kalb, Hans	Regierungsinspektor	Kündigung
27	Keidel, Christian	Regierungsinspektor	Kündigung
28	Kirchner, Hermann	Regierungsinspektor	Kündigung
29	Krech Keller, Wilhelm	Regierungsinspektor	Kündigung
30	Krug, Heinrich	Regierungsinspektor	Kündigung
31	Müller, Hubert	Regierungsinspektor	Kündigung
32	Richter, Gerard	Regierungsinspektor	Kündigung
33	Serth, Bernhard	Regierungsinspektor	Kündigung
34	Schmidt, Walter	Regierungsinspektor	Kündigung
35	Spahn, Udo	Regierungsinspektor	Kündigung
36	Steidl, Martin	Regierungsinspektor	Kündigung
37	Weber, Ludwig	Regierungsinspektor	Kündigung
38	Funk, Konrad	Regierungsoberssekretär	Kündigung
39	Hissner, Alfred	Regierungsoberssekretär	Kündigung
40	Lindemann, Margarete	Regierungsoberssekretärin	Kündigung
41	Meyer, Lucie	Regierungsoberssekretärin	Kündigung
42	Bänisch, Horst	Regierungssekretär	Kündigung
43	Baum, Friedrich	Regierungssekretär	Kündigung
44	Binz, Rudolf	Regierungssekretär	Kündigung
45	Blankenberg, Herbert	Regierungssekretär	Kündigung
46	Dvorschak, Adolf	Regierungssekretär	Kündigung
47	Eschler, Herbert	Regierungssekretär	Kündigung
48	Fiebich, Fritz	Regierungssekretär	Kündigung
49	Frieß, Adam	Regierungssekretär	Kündigung
50	Fuhrmann, Wilfried	Regierungssekretär	Kündigung
51	Geitz, Johannes	Regierungssekretär	Kündigung
52	Glöckner, Franz	Regierungssekretär	Kündigung
53	Keifler, Wilhelm	Regierungssekretär	Kündigung
54	Lange, Heinz	Regierungssekretär	Kündigung
55	Möller, Heinrich	Regierungssekretär	Kündigung
56	Muth, Friedrich	Regierungssekretär	Kündigung
57	Ohl, Ludwig	Regierungssekretär	Kündigung
58	Ott, Paul	Regierungssekretär	Kündigung
59	Peichl, Franz	Regierungssekretär	Kündigung
60	Pforr, Paul	Regierungssekretär	Kündigung
61	Ranft, Heinrich	Regierungssekretär	Kündigung
62	Sommer, Heinz	Regierungssekretär	Kündigung
63	Schütz, Willi	Regierungssekretär	Kündigung
64	Schwinn, Leonhard	Regierungssekretär	Kündigung
65	Stiebitz, Kurt	Regierungssekretär	Kündigung
66	Stock, Oskar	Regierungssekretär	Kündigung
67	Viereck, Wilhelm	Regierungssekretär	Kündigung
68	Weber, Karl	Regierungssekretär	Kündigung
69	Wrabetz, Johann	Regierungssekretär	Kündigung
70	Brähler, Joseph	Regierungsassistenten	Kündigung
71	Grimmel, Karl	Regierungsassistenten	Kündigung
72	Krause, Johannes	Regierungsassistenten	Kündigung
73	Lüdge, Heinz	Regierungsassistenten	Kündigung
74	Schmidt, Ernst	Regierungsassistenten	Kündigung
75	Törner, Karl	Regierungsassistenten	Kündigung

b) Beförderungen

1	Bobsien, Karl	Regierungsamtmann	unverändert (Lebenszeit)
2	Engelbach, Karl	Regierungsamtmann	unverändert (Lebenszeit)
3	Buchert, Joseph	Regierungsobersinspektor	Lebenszeit
4	Hahn, August	Regierungsobersinspektor	unverändert (Lebenszeit)
5	Heinemann, Wilhelm	Regierungsobersinspektor	Lebenszeit
6	Jöckel, Peter	Regierungsobersinspektor	unverändert (Lebenszeit)
7	Kolb, Karl	Regierungsobersinspektor	unverändert (Lebenszeit)
8	Palm, Heinrich	Regierungsobersinspektor	Lebenszeit
9	Reiners, Hermann	Regierungsobersinspektor	unverändert (Kündigung)
10	Schweidler, Josef	Regierungsobersinspektor	unverändert (Lebenszeit)
11	Sturm, Karl Julius	Regierungsobersinspektor	unverändert (Kündigung)
12	Wagner, Rudolph	Regierungsobersinspektor	unverändert (Kündigung)
13	Hoffmann, Walter	Regierungsinspektor	Lebenszeit
14	Kröner, Bernhard	Regierungsinspektor	unverändert (Lebenszeit)
15	Matthias, Karl	Regierungsinspektor	unverändert (Lebenszeit)
16	Ziegler, Kurt	Regierungsinspektor	unverändert (Kündigung)
17	Weber, Erich	Regierungsoberssekretär	unverändert (Lebenszeit)

## e) Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Amtsbezeichnung
1	Schwab, Emil	Regierungsobersinspektor

## d) Versetzungen in den Ruhestand

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Amtsbezeichnung	mit Wirkung vom
1	Schinkel, Friedrich	Regierungsobersinspektor	1. 11. 1953
2	Quanz, Heinrich	Regierungsinspektor	1. 1. 1954
3	Keßler, Fritz	Regierungsoberssekretär	1. 11. 1953

Wiesbaden, den 14. Mai 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr — Z 2 b — 70 — 16 —

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

## 520

## Umbenennung des Forstamts Homberg in Forstamt Homberg/Ohm (Reg.-Bez. Darmstadt).

Aus dienstlichen Gründen ordne ich an, daß im Regierungsbezirk Darmstadt das bisherige Forstamt „Homberg“ in Forstamt „Homberg/Ohm“ umbenannt wird.

Die Umbenennung tritt mit der Veröffentlichung dieses Erlasses im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, den 14. 5. 1954

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten — III f — I/1214 — 301.05

## 521

## Desinfektion der Abwässer von Tuberkulose-Anstalten

Das Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose, Geschäftsstelle Hannover, Sallstraße 41, hat Gesichtspunkte betreffend Desinfektion der Abwässer von Tuberkuloseanstalten herausgegeben.

Sie fassen übersichtlich die Übertragungsmöglichkeit von Tb-Bakterien in Abwässern auf Mensch und Tier und zugleich

die Maßnahmen zusammen, die zur Behandlung Tb-bakterienhaltiger Abwässer notwendig sind.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister des Innern, Med. Abteilung, bitte ich die Wasseraufsichtsbehörden in Zusammenarbeit mit den staatlichen wasserwirtschaftlichen Dienststellen und der Gesundheitsbehörde bei den in Frage kommenden Anstalten Ortsbesichtigungen durchzuführen, um festzustellen, ob nach oben genannten Gesichtspunkten die Abwasserbeseitigung einer Ergänzung bedarf. In Zweifelsfällen ist den Anstaltsleitern zu empfehlen, einen Sachverständigen zur Beratung zuzuziehen. Solchen benennt für Sonderfälle ausnahmsweise auch das Zentralkomitee selber auf Anfordern (unter Beteiligung der Medizinalabteilung des Hessischen Innenministeriums).

Über die Durchführung dieser Anordnung bitte ich dem Herrn Hessischen Minister des Innern und mir bis zum 1. Juli zu berichten.

Abdrucke der „Gesichtspunkte“ können von obengenannter Geschäftsstelle angefordert werden.

Wiesbaden, den 12. 5. 1954

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten — LK 62. 2. 4 — 608 b/54

## Verschiedenes

## 522

## Diskont- und Zinssätze der Landeszentralbank.

Mit Wirkung ab 20. Mai 1954 ist

der Wechseldiskontsatz auf	3 %
der Lombardsatz auf	4 %
der Zinssatz für Kassenkredite an die öffentliche Hand auf	3 %

festgesetzt worden.

Frankfurt a. M., den 20. 5. 1954

Landeszentralbank von Hessen

## Regierungspräsidenten

## Kassel

## 523

## Genehmigung.

Die Neufassung der Satzung nebst Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Rindviehversicherungs-Verein a.G. Frankenau, Krs. Frankenberg/Eder, wird in der Fassung des Beschlusses vom 10. Januar 1954 genehmigt.

Die Genehmigung findet ihre rechtliche Stütze in §§ 13 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes — VAG — vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480), § 3 erste Durchführungsverordnung

vom 13. Februar 1952 (BGBl. I S. 94), Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 19. Februar 1953 (Bu.Anz. Nr. 48 S. 1).

Der Verein untersteht behördlicher Aufsicht.

Kassel, den 6. 5. 1954

Der Regierungspräsident

## 524

## Sachverständige für Segelflugzeugführerprüfungen und Segelfluggelände.

Als Sachverständiger für die Abnahme von Segelflugzeugführerprüfungen und Segelfluggelände innerhalb des Landes

Hessen wurde im Einvernehmen mit den Regierungspräsidenten in Wiesbaden und Darmstadt ernannt:

Ingenieur Willi Gilges, geb. am 4. Mai 1909 in Battenberg, wohnhaft Gersfeld/Rhön, Ebersbergstraße 2, Kassel, den 29. 4. 1954

**Der Regierungspräsident**

**525**

**Verlust von Flüchtlingsausweisen.**

Die Flüchtlingsausweise der nachstehend aufgeführten Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

- Bernhard, Adam, Flü.-Ausw. Nr. 355 860, Allmershausen
- Birke, Oskar, Flü.-Ausw. Nr. 71 339, Bad Hersfeld
- Chluba, Oskar, Flü.-Ausw. Nr. 238 307, Bad Hersfeld
- Juschka, Werner, Flü.-Ausw. Nr. 241 506, Bad Hersfeld
- Morbitzer, Adolf, Flü.-Ausw. Nr. A 6242/3383, Landau
- Neubauer, Wolfgang, Flü.-Ausw. Nr. 213 476, Bad Hersfeld
- Pacher, Alfred, Flü.-Ausw. Nr. 264 706, Bad Hersfeld
- Pristl, Josef, Flü.-Ausw. Nr. 76 311, Burguffeln
- Sprecher, Immanuel, Flü.-Ausw. Nr. 236 176 Liebenau
- Vogt, Günther, Flü.-Ausw. Nr. 336 974, Fulda

Kassel, den 30. 4. 1954

**Der Regierungspräsident** — I/5 Az.: 58e 02/01

**526**

**Genehmigung.**

Die Neufassung der Satzung nebst allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Rindviehversicherungs-Verein II a. G. Hatzfeld, Krs. Frankenberg, wird in der Fassung des Beschlusses vom 17. November 1937 genehmigt.

Die Genehmigung findet ihre rechtliche Stütze in §§ 13 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes — VAG — vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480), § 3 erste Durchführungsverordnung vom 13. Februar 1952 (BGBl. I S. 94), Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 19. Februar 1953 (Bu.Anz. Nr. 48 S. 1).

Der Verein untersteht behördlicher Aufsicht.

Kassel, den 5. 5. 1954

**Der Regierungspräsident**

**527**

**Personelle Veränderungen.**

**A) Bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel:**

**Ernannt:**

- Stadtsekretär z. Vv. Kurt Bergs zum Regierungssekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 15. Februar 1954,
- Stadtoberinspektor Franz Rotter zum Finanzprüfer unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 5. April 1954,
- Assessor Dr. Günter Wetz el zum Regierungsassessor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde vom 21. April 1954,
- Assessor Heinz Hofmeister zum Regierungsassessor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde vom 21. April 1954.

**Befördert:**

- Rektor Dr. Georg R üth zum Schulrat mit Wirkung vom 1. Februar 1954 unter gleichzeitiger Umwandlung seiner Abordnung von der Bürgerschule in Kassel, Eichwaldstraße, in eine Versetzung an die Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel.

**Abgeordnet, versetzt:**

- Regierungsinspektor Bernhard Neuland von der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel mit Wirkung vom 26. April 1954 an das Landratsamt in Hünfeld abgeordnet und mit Wirkung vom 1. Mai 1954 nach dort versetzt.
- Regierungsinspektor Konrad Schmitt von der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel mit Wirkung vom 1. Mai 1954 in den Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten zur Verwendung beim Kulturamt in Kassel versetzt.

**B) Bei der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Reg.-Bez. Kassel:**

**In den Ruhestand versetzt:**

- Gewerbeinspektorin Elisabeth Thiel beim Gewerbeaufsichtsamt Kassel mit Wirkung vom 1. Mai 1954.

Kassel, den 12. 5. 1954

**Der Regierungspräsident** — Pr/1 Az: 7 0 16/03 B

**528**

**Personelle Veränderungen im Schuldienst (Volks- und Mittelschulen).**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Ernenntung zum/zur	a) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf b) i. d. Beamtenverhältnis auf c) im Beamtenverhältnis auf
1	Lind, Edgar	Cornberg, Rotenburg	Lehrer	a) Widerruf
2	Kadel, Otto	Besse, Fritzlar-Homburg	Lehrer	a) Kündigung
3	Koch, Charlotte	Zella, Ziegenhain	techn. Lehrerin	a) Kündigung
4	Brockhaus, Ursula	Altenbauna, Kassel-Land	Lehrerin	a) Kündigung
5	Hellmuth, Elisabeth	Kirchbauna, Kassel-Land	techn. Lehrerin	a) Widerruf
6	Herrmann, Eleonore	Kirchhain, Marburg/Lahn	Lehrerin	a) Kündigung
7	Stein, Hildegard	Marburg/Lahn	Lehrerin	a) Widerruf
8	Vitt, Erhart	Marburg/Lahn	Lehrer	a) Kündigung
9	Wanger, Helmut	Marburg/Lahn	Lehrer	a) Kündigung
10	Bintzer, Karl-Heinz	Rechtebach, Eschwege	Lehrer	a) Kündigung

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Beförderung zum/zur bzw. Einweisung nach Besoldungsgruppe	a) unter Berufung in das Beamtenverh. auf b) i. d. Beamtenverh. auf c) im Beamtenverh. auf
1	Harbusch, Heinrich	Hess.-Lichtenau, Witzenhaus.	Rektor	c) Lebenszeit
2	Fichtner, Herbert	Witzenhausen	Mittelschullehrer	c) Lebenszeit
3	Laifer, Wilhelm	Volkmarzen, Wolfhagen	Rektor	c) Lebenszeit
4	Hartmann, Wilhelm	Kassel	Rektor	c) Lebenszeit
5	Starkulla, Erhard	Kassel	Mittelschullehrer	c) Lebenszeit
6	Ellersiek, Heinrich	Sand, Wolfhagen	Bes.-Gr. A 4 a.2	c) Lebenszeit

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Amtsbezeichnung	Berufung in das Beamtenverhältnis auf
1	Umbach, Helma	Grifte, Fritzlar-Homburg	Lehrerin	Lebenszeit
2	Andreas, Heinrich	Witzenhausen	Lehrer	Lebenszeit
3	Müller, Evamaria	Wendershausen, Witzenhaus.	Lehrerin	Lebenszeit
4	Bloß, Georg	Denß, Rotenburg	Lehrer	Lebenszeit
5	Eichhorn, Rudi	Asmushausen, Rotenburg	Lehrer	Lebenszeit
6	Wiegand, Ilse	Wilhelmshausen, Kassel-Land	Lehrerin	Lebenszeit
7	Büchner, Therese	Wolfhagen	Mittelschullehrerin	Lebenszeit
8	Vollmar, Justus	Kassel	Lehrer	Lebenszeit
9	Lohse, Alice	Gemünden/W., Frankenbg./E.	Lehrerin	Lebenszeit
10	Goebel, Hildegard	Sielen, Hofgeismar	Lehrerin	Lebenszeit
11	Stöber, Rudolf	Kirchhain, Marburg/Lahn	Mittelschullehrer	Lebenszeit
12	Röhrig, August	Hauswurz, Fulda	Lehrer	Lebenszeit
13	Schäfer, Friedrich	Wüstfeld, Hersfeld	Lehrer	Lebenszeit

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	versetzt	
			von	nach
1	Franke, Gerhard	Lehrer	Bg.-Schule Fasanenhof Kassel	Mittelschule in Kassel-Stadt
2	Kurtz, Rosemarie	Lehrerin	Dittershausen, Kassel-Land	Hertingshausen, Kassel-Land
3	Vogeler, Ruth	Lehrerin	Bg.-Schule Fasanenhof Kassel	Mittelschule in Kassel-Stadt
4	Biedendorf, Walter	Lehrer	Dennhausen, Kr. Kassel-Land	Bürgerschule in Kassel-Stadt
5	Birkenstamm, Emilie	chem. techn. Lehrerin	Simmershausen, Kassel-Land	Kassel-Stadt
6	Gruß, Josef	Lehrer	Neuhof, Kr. Fulda-Land	Kassel-Stadt
7	Michaelis, Helmut	ap. Lehrer	Großenenglis, Fritzl.-Hombg.	Kassel-Stadt
8	Wolff, Hans-Eberhard	Lehrer	Dittershausen, Kr. Ziegenhain	Kassel-Stadt
9	Bauer, Marlis	Lehrerin	Wabern, Kr. Fritzlar-Homburg	Kassel-Stadt
10	Kruß, Paula	Lehrerin	Guntershausen, Kr. Kassel-Ld.	Bürgerschule Kassel
11	Enge, Helene	Lehrerin	Meimbressen, Kr. Hofgeismar	Bürgerschule Kassel
12	Brohmer, Gerhard	Lehrer	Adelshausen, Kr. Melsungen	Bürgerschule Kassel
13	Cudok, Josef	Hilfsschullehrer	Großenritte, Kr. Kassel-Land	Hilfsschule Kassel
14	Damm, Ida	Lehramtsanwärterin	Dagobertshausen, Kr. Melsung.	Melsungen
15	Zimmermann, Ilse	Lehramtsanwärterin	Wellerode, Kr. Kassel-Land	Wattenb., Kr. Kassel-L.
16	Quehl, Hartmut	Lehrer	Großenritte, Kr. Kassel-Land	Niedervellmar, Kr. Kassel-Land
17	Maguhn, Kurt	Lehramtsanwärter	Wattenbach, Kr. Kassel-Land	Dittershausen, Kr. Kassel-Land
18	Junker, Gisela	ehem. Lehramtsanwärterin	Niedervellmar, Kr. Kassel-Ld.	Obervellm., Kr. Kass.-L.
19	Loos, Anna	Lehrerin	Istha, Kr. Wolfhagen	Guntershausen, Kr. Kassel-Land
20	Wild, Charlotte	ehem. techn. Lehrerin	Kassel	Simmershausen, Kr. Kassel-Land
21	Sinning, Gerhard	Lehramtsanwärter	Hertingshausen, Kassel-Land	Bürgerschule Kassel
22	Theimer, Otmar	Lehrer	Oberkaufungen, Kassel-Land	Großenritte, Kassel-L.
23	Schneider, Maria	Lehramtsanwärterin	Wiesenfeld, Frankenbg./E.	Kassel-Stadt
24	Almeroth, Christa	Lehrerin	Arolsen, Korbach	Kassel-Stadt
25	Biebl, Rosa	Lehrerin	Rhünda, Melsungen	Niedermöllrich, Melsg.
26	Steiner, Roland	Lehramtsanwärter	Hattenbach, Hersfeld	Emsdorf, Marburg/L.
27	Klein, Emil	Hauptlehrer	Sachsenberg, Waldeck	Meineringhausen, Waldeck
28	Büchschütz, Waltraut	ap. Lehrerin	Külte, Waldeck	Rhoden, Waldeck
29	Wenk, Erna	Lehrerin	Höringhausen, Waldeck	Rattlar, Waldeck
30	Theis, Konrad	Lehrer	Frohnhausen, Frankenbg./E.	Marburg/Lahn
31	Frey, Erika	Lehrerin	Arolsen, Waldeck	Bad Wildungen, Waldeck
32	Fischer, Margarete	Lehrerin	Wega, Waldeck	Bad Wildungen, Waldeck
33	Klaus, Marie	Lehramtsanwärterin	Massenhausen, Waldeck	Wetterburg, Waldeck
34	Dott, Reinhard	Lehramtsanwärter	Helmighausen, Waldeck	Schmillinghausen, Waldeck
35	Welteke, Heinrich	Lehramtsanwärter	Schmillinghausen, Waldeck	Arolsen, Waldeck
36	Radé, Lisbeth	Lehrerin	Adorf, Waldeck	Arolsen, Waldeck
37	Viering, Friedrich	Lehrer	Wetterburg, Waldeck	Arolsen, Waldeck
38	Pitz, Wolfgang	Lehramtsanwärter	Wohra, Marburg/Lahn	Niederasphe, Marbg./L.
39	Gallenkamp, Gertrud	Lehramtsanwärterin	Hüddingen, Waldeck	Frebershausen, Waldeck
40	Vogell, Wolrad	Lehrer	Frebershausen, Waldeck	Gembeck, Waldeck

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Dienstort/Kreis	Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom
1	Blume, Käthe	Lehrerin	Philippsthal, Hersfeld	1. 5. 1954
2	Knauer, Maximilian	Lehrer	Schwarzbach, Hünfeld	1. 5. 1954
3	Richter, Ernst	Lehrer	Kassel-Stadt	1. 5. 1954
4	Kaiser, Maria	Lehrerin	Kassel-Stadt	1. 5. 1954
5	Hartung, Wilhelm	Lehrer	Balborn, Wolfhagen	1. 5. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Dienstort/Kreis	Entlassungen mit Wirkung vom
1	Greiling, Siegfried	Lehramtsanwärter	Gottstreu, Hofgeismar	1. 5. 1954
2	Gern, Gisela	Lehramtsanwärterin	Marburg/Lahn	1. 5. 1954
3	Pitz, Leni	Lehramtsanwärterin	Niederasphe, Marburg/Lahn	1. 5. 1954
4	Müller, Dorothea	Lehramtsanwärterin	Battenberg, Frankenberg/E.	3. 5. 1954
5	Schloe, Christa-Marie	Lehramtsanwärterin	Kassel	1. 5. 1954
6	Fricke, Else	Lehrerin im Angestelltenverh.	Volkmarshausen, Wolfhagen	1. 5. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Dienstort/Kreis	verstorben am
1	Kuhnert, Artur	Lehrer	Wittelsberg, Marburg/Lahn	25. 3. 1954

Kassel, den 5. Mai 1954

Der Regierungspräsident II/6 Az. 8 d 02

**529 Personelle Veränderungen hier: bei der staatlichen Polizei**

**A) Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung
1	Fischer, Reinhold	Polizei-Hauptwachmeister
2	Langanke, Johann	Polizei-Meister

**B) Ernennungen**

Lfd. Nr.	Name	ernannt zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf
1	Vesper, Johannes	Polizei-Obermeister	Kündigung
2	Wenzel, Adolf	Polizei-Meister	Kündigung

**C) Versetzungen aus dem Reg.-Bez. Kassel**

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	versetzt zur
1	Schütz, Ernst	Polizeihauptwachmeister	Hessischen Polizeischule in Wiesbaden-Dotzheim

**D) Versetzungen in den Reg.-Bez. Kassel**

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	versetzt
1	Lupp, Ernst	Polizei-Obermeister	vom Landrat-Polizeikommissariat Bad Homburg zur PVB Marburg in Cölbe

Kassel, den 5. Mai 1954

Der Regierungspräsident I/8 Lapo. Az. 7 1 B.

**530**

**Wiesbaden**

**Flurbereinigungsbeschuß.**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Schloßborn (Kreis Maintaunus) wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet,

durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1429 ha, worin eine Waldfläche von 971 ha enthalten ist.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Schloßborn, mit dem Sitz in Schloßborn“.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Wiesbaden, Gustav-Freytag-Straße 4, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser

Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Zuweisung der neuen Grundstücke in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen des Absatzes c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen des Absatzes d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staats-Anzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und danach in den Gemeinden Schloßborn, Heftrich, Kröftel, Glashütten, Eppenhain und Ehlhalten öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Schloßborn, Heftrich, Kröftel, Glashütten, Eppenhain und Ehlhalten zwei Wochen lang ausgelegt.  
Gründe: pp.

Wiesbaden, den 14. 5. 1954

Der Regierungspräsident — III C 7 — W U 91 — 2026/54 —

### 531

#### Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Ich habe Herrn Dipl.-Ing. Hugo Prikrýl in Limburg/Lahn, Blumenröder Straße 22, als Schätzer und Sachverständigen für Maschinen, maschinelle Anlagen und industrielle Betriebseinrichtungen neu bestellt und als solchen vereidigt. Die Bestellung vom 20. Dezember 1946 — IV/1 Nr. 3099/46 — ist hiermit erloschen.

Wiesbaden, den 13. 5. 1954

Der Regierungspräsident — III A 1 — Az. 73 c — 10/03 Pri

## Buchbesprechungen

**Bundesentschädigungsgesetz, Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG)** vom 18. September 1953, Loseblattausgabe mit Erläuterungen und Sachregister, 1954, 111 Seiten, DM 6.90. (Verlag: Kommentator-G.m.b.H., Frankfurt/Main).

In Nr. 10 und Nr. 16 des Staatsanzeigers für das Land Hessen sind bereits neu erschienene Werke, die Fragen des BEG behandeln, besprochen worden. Das vorliegende Buch ist also bereits das vierte, das sich mit der recht schwierigen und auch etwas abseitigen Materie des Entschädigungsrechts auseinandersetzt. Verlag und Verfasser haben sich schon durch den Kurzkomentar zum US-Entschädigungsgesetz einen Namen gemacht. Die vorliegende Ausgabe ist ähnlich ausgestattet. Die Loseblattausgabe ermöglicht es, Gesetzesänderungen, Durchführungsverordnungen usw. einzufügen und so die sehr praktische Handausgabe immer auf dem neuesten Stand zu halten. Für den Verfasser spricht weiter, daß er als Richter in Entschädigungssachen wertvolle Einblicke gewonnen hat, die insbesondere bei der Erläuterung der Verfahrensvorschriften ihren Niederschlag gefunden haben. Die knappe Fassung der Erläuterungen dient der Klarheit und ermöglicht eine schnelle Orientierung. Insbesondere der Laie legt Wert auf knappe Formulierung, da es für ihn ja weniger darauf ankommt zu wissen, was Rechtslehre und Rechtssprechung zu den einzelnen Punkten sagen können. Durch die weise Beschränkung, die sich Verlag und Verfasser auferlegt haben, war es überdies noch möglich, die relativ billige Ausgabe herauszubringen. Aber auch für den beruflich mit dem Gesetz Befassten ist das Werk im Falle der Notwendigkeit einer schnellen Orientierung, z. B. zur Mitnahme zu Besprechungen, eine wertvolle Hilfe.

Das Sachregister schließlich hebt die wesentlichen Schlagworte, die im Einzelfall von Bedeutung sein können, hervor.

Regierungsinspektor O p p e n h e i m e r

**Mutterschutzgesetz und Frauenarbeitsrecht.** Kommentar von Gustav-Alfred Bulla. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, Berlin, XXIV, 813 Seiten, Preis DM 26,50.

Mit dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 24. Januar 1952 ist ein gewisser Abschluß auf dem Gebiet des Frauenarbeitsschutzrechts,

dessen Anfänge in der Novelle zur GO. vom 17. Juli 1878 liegen, erreicht worden. Die Zahl der in diesem Zeitraum in Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen, Bekanntmachungen und Erlassen im Rahmen des Arbeitsschutzrechts ergangenen Vorschriften für die erwerbstätige Frau ist außerordentlich groß. Sie sind zum Teil auch schwer erkennbar miteinander verknüpft, so daß die sinnvolle und übersichtliche Zusammenstellung aller Vorschriften auf diesem Gebiet allgemein begrüßt werden wird, insbesondere von denen, die in den Behörden, den Betrieben, den Verbänden, im Handwerk und im Handel mit den Problemen des Frauenarbeitsschutzes zu tun haben.

Im ersten Teil des Werkes ist das Mutterschutzgesetz eingehend behandelt und bis in den letzten Winkel kommentiert. Die gewählte äußere Anordnung ist ausgezeichnet und erleichtert die Benutzung des Werkes ungemein. Das einschlägige Schrifttum und die berührten Sondervorschriften sind überall mit Fundstelle angegeben, so daß dem Benutzer jede weitere Sucharbeit erspart wird. Jedem Paragraphen ist eine Übersicht der später im einzelnen behandelten Themen, Titel und Begriffe mit der entsprechenden Randziffer vorangestellt. Sie umfassen bei vielen Paragraphen mehr als 100 Ziffern. Innerhalb jeder Randziffer sind die wesentlichen Begriffe im Fettdruck hervorgehoben.

Es ist unmöglich, im Rahmen dieser Besprechung die Fülle des Gebotenen auch nur andeutungsweise zu behandeln. Hier sei nur auf eines der Kernstücke des Mutterschutzgesetzes, den § 9 Kündigungsschutz kurz eingegangen. Ihm sind allein 57 Seiten mit 128 Ziffern gewidmet, in denen man auf jede Frage, die sich in der Praxis aufdrängt, Antwort erhält. Fragen wie: Kenntnis des Arbeitgebers von der Schwangerschaft, nachträgliche Mitteilung, Sonderregelung für in Heimarbeit oder als Hausgehilfinnen oder Tagesmädchen tätige Frauen, der Begriff der Schwangerschaft und Niederkunft, der Fehlgeburt, der ordentlichen und außerordentlichen Kündigung, des nichtigen und befristeten Arbeitsvertrags, der vertraglichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, der Rechtsfolgen des Kündigungsverbots, Nichtigkeit des Kündigungsverbots, Zulässigkeit der Kündigung, Begriff und Abgrenzung des besonderen Falles, Antragsverfahren, Verwaltungsbeschwerde und Klage, Ausgleichsleistungen usw. — um nur einige zu nennen — werden gründlich und umfassend abgehandelt. Das gleiche gilt aber auch für alle übrigen Paragraphen des Gesetzes.



Im zweiten Teil des Werkes wird das heute viel umstrittene Recht des Hausarbeitstages mit der gleichen Gründlichkeit auf 225 Seiten durchgenommen. Behandelt werden die Freizeitanordnung, die dazu ergangenen Erlasse des vormaligen Reichsarbeitsministers und die in den einzelnen Ländern zur gleichen Rechtsmaterie ergangenen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien. Die von Professor Dr. G. A. Bulla versuchte gründliche Gesamtdarstellung ist besonders dankenswert, weil die verschiedenartigen Regelungen im grundsätzlichen wie im einzelnen ziemlich umstritten sind.

Den Abschluß bildet ein kleiner dritter Teil, der eine systematische und wohl lückenlose Zusammenstellung aller Vorschriften enthält, die zum Schutze der werkstätigen Frau mit Bezug auf die Arbeitszeit an Werktagen, die Sonn- und Feiertagsarbeit und die Gefahren in den Betrieben bisher erlassen sind. Außerdem sind die Bestimmungen über die in den einzelnen Gewerbezweigen ergangenen Beschäftigungsverbote zusammengestellt und mit ihrem Text angegeben. Ein wichtige Stichworte umfassendes Sachregister schließt das Werk ab.

Die vorstehende kurze Besprechung konnte nur einen Bruchteil aus der Fülle des Gebotenen berühren. Wenn man auch gewisse Bedenken gegen die nach Zahl und Inhalt immer umfassender werdender Kompendien nicht von der Hand weisen kann, so dürfte im vorliegenden Fall doch eine fühlbare Lücke und diese in ausgezeichnete Weise geschlossen worden sein. Man kann den Verfasser und den Verlag zu diesem gründlichen und auch systematisch hervorragenden, für den praktischen Gebrauch besonders geeigneten Kommentar nur beglückwünschen.

Reg.-Dir. Dr. Gliwitzky

**Kommentar zum Lastenausgleichsgesetz „Harmening“.** C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin, 564 Seiten. Preis DM 16.—. Grundwerk 2. Auflage: Zwei Bände (1. bis 6. Lieferung), jetzt 3144 Seiten 8°, in zwei Leinenordnern DM 90.—.

Vor kurzem ist nunmehr die 6. Ergänzungslieferung zu diesem Kommentar erschienen. Sie schließt, abgesehen von einer Erläuterung der 1. DVO-LA zum Altsparengesetz, den Leistungsteil im Wesentlichen ab, so daß das materielle Ausgleichsrecht nunmehr vollständig bearbeitet ist. Damit stehen nur die verfahrensrechtlichen Bestimmungen noch aus. Sie sollen in einer 7. Ergänzungslieferung, die voraussichtlich im Sommer erscheinen wird, behandelt werden.

Ebenso wie die vorangegangenen zeichnet sich auch diese letzte Lieferung durch besondere Übersichtlichkeit aus, ist leicht verständlich, dabei doch gründlich und zeigt eine erfreuliche Selbstständigkeit bei der Behandlung aller auftretenden Probleme. Sie bringt nicht nur Ergebnisse zu den Zweifelsfragen, sondern zeigt auch die Überlegungen, die dazu führen, und ermöglicht damit nicht nur, den jeweils behandelten, sondern auch ähnlich gelagerte Fälle richtig zu entscheiden.

Allen denjenigen, die einer gründlichen Kenntnis des Lastenausgleichsrechts bedürfen, wird dieser Kommentar, der als einziger seiner Art sowohl die Abgabe- wie die Leistungsseite umfaßt, daher eine fühlbare Hilfe sein.

Oberregierungsrat L o c h

**„Kommunaler Finanzausgleich im Rechnungsjahr 1953 unter besonderer Berücksichtigung von Systemfragen“.** Heft 52/53, von Amtsrat Harder, Kiel. R. Boorberg Verlag Stuttgart. DM. 2.30.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift hat sich der mühevollen Aufgabe unterzogen, die in den einzelnen Bundesländern geltenden Systeme des kommunalen Finanzausgleichs im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung darzustellen.

Zum besseren Verständnis des dabei herausgearbeiteten und weitgehend in die Form tabellarischer Übersichten gekleideten Ergebnisses versucht er, im I. Teil seiner Arbeit eine kurze Einführung in das Wesen des kommunalen Finanzausgleichs zu geben. Dieser Versuch kann zwar — soweit es die komplizierte Materie überhaupt zuläßt — im großen und ganzen als gelungen angesehen werden; er zeigt jedoch, daß die Darstellung der Probleme des Finanzausgleichs, deren besondere Schwierigkeit in den gegenwärtigen Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern um die Gestaltung der Gesetze zu Art. 107 GG. erneut augenfällig wird, nur bis zu einem gewissen Grade vereinfacht und auf den Nenner des Allgemeinverständlichen gebracht werden kann. Ein tieferes Eindringen in die vielschichtige Problematik des Stoffes setzt ein besonderes Interesse und eine vieljährige, auch wissenschaftlich unterbaute Beschäftigung mit Finanzausgleichsfragen voraus.

Das zentrale Problem des Finanzausgleichs liegt in der möglichst gerechten Verteilung der vorhandenen Schlüsselmasse. Mit Recht hebt der Verfasser hervor, daß ein Finanzausgleichssystem, das einigermaßen gerecht sein soll, d. h. nicht nur die normalen Finanzbedürfnisse, sondern auch alle größeren Abweichungen von der Bedarfs- und Steuerkraftnorm berücksichtigt, niemals einfach sein kann. Das jahrzehntelange Bemühen, dem Typ des „idealen“ Finanzausgleichs so nahe wie möglich zu kommen, hat zwangsläufig zu jenen Verfeinerungen geführt, die den Finanzausgleich heute als eine Art Geheimwissenschaft erscheinen lassen.

Der von Außenstehenden verschiedentlich geäußerte Gedanke, die Schlüsselmasse einfach nach Kopfbeiträgen zu verteilen und den Finanzausgleich so für jedermann durchschaubar zu machen, wird von dem sachkundigen Verfasser durch den Hinweis ad absurdum geführt, daß eine solch grobe Vereinfachung des Systems zahlreiche Härten und Ungerechtigkeiten — vor allem für finanzschwache Kommunen (Gv.) — nach sich zöge, die wiederum neue Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machten.

Die vergleichende Gegenüberstellung der in den einzelnen Bundesländern geltenden Hauptansätze läßt erkennen, daß in Hessen der Hauptansatz für Gemeinden bis zu 1000 Einwohner am niedrigsten, jener für Gemeinden über 250 000 Einwohner am höchsten liegt. Aus der Vielzahl der die einzelnen Finanzausgleichssysteme kennzeichnenden Besonderheiten wird die hessische Steuerkraftgarantie als erfreulicher Fortschritt hervorgehoben.

Durch das in Teil II der Schrift übersichtlich zusammengestellte Material werden die verschiedenen Wege veranschaulicht, die von den einzelnen Ländern beschritten worden sind, um dem kommunalen Finanzausgleich eine der Struktur des jeweiligen Landes gemäße Form zu geben. Die Frage, welche der dabei gefundenen Lösungen die beste ist, mußte vom Verfasser allerdings offengelassen werden. Ihre Beantwortung setzt u. a. eine genaue und umfassende Kenntnis der Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Bedarfsträgern voraus.

Alle Versuche, für einen zutreffenden Vergleich der verschiedenen Finanzausgleichssysteme allgemeingültige Maßstäbe zu finden, sind bis jetzt an den mannigfachsten Schwierigkeiten gescheitert. Im Bewußtsein dessen beschränkt sich der Verfasser in Teil II der Schrift auf die bloße Wiedergabe der in den einzelnen Bundesländern tatsächlich bestehenden Finanzausgleichssituation. Daß er sich dabei eines eigenen Urteils über den Wert der verschiedenen Systeme enthält, spricht für die Objektivität seiner Darstellung.

Die vorliegende Schrift hat für alle an kommunalen Finanzausgleichsfragen Interessierten einen nicht unbeachtlichen Aussagewert.

Regierungsrat B r e c h t

**Handbuch des gesamten Jugendrechts.** Ergänzungslieferung Nr. 36 ist im Hermann Luchterhand Verlag Berlin-Fronau, Edith-Cavell-Straße 13—15, erschienen.

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1954

Wiesbaden, den 5. Juni 1954

Nr. 23

## AMTLICHER TEIL

### Veröffentlichungen

1611

#### Bekanntmachung

##### Einziehung eines öffentlichen Weges

Die in der Gemarkung Sontra gelegenen öffentlichen Wegeparzellen (Fußwege) Flur 28, Parzellen 438/30, 436/29, 434/29, 432/31, 386/31 sollen eingezogen werden.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Vermeidung des Ausschlusses schriftlich bei dem unterzeichneten Magistrat eingelegt werden.

Sontra, 11. 5. 54

Der Magistrat

1612

##### Einziehung eines Weges.

Die Wegeparzelle Flur 31, Parzelle 4150, gelegen in der Gemarkung Stierstadt/Ts., soll eingezogen werden, weil hierfür ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung dieses Weges nicht mehr besteht.

Nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht, und zwar gleich-

zeitig mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen in der Zeit vom 30. April bis 29. Mai 1954 bei dem Bürgermeister der Gemeinde Stierstadt geltend zu machen. Die Pläne, die die Einziehung des betreffenden Weges vorsehen, liegen während der oben angegebenen Zeit auf dem Rathaus zu jedermanns Einsicht offen.

Stierstadt (Ts.), 29. 4. 54

Der Bürgermeister

1613

#### Richtsätze der Hessischen Tierseuchenkasse für die Entschädigung für Bienenvölker

Auf Grund des § 9, Absatz 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 (GVBl. S. 32) hat der Vorstand der Tierseuchenkasse am 10. Mai 1954 beschlossen:

Die Entschädigung für Bienenvölker bestimmt sich nach dem Gewicht der toten Tiere und nach der vernichteten Wabenfläche. Das Gewicht der Bienen ist nach dem Abtöten durch Messen im Litermaß festzustellen, wobei ein Liter Bienen gleich 400 gr Bienen zu rechnen ist. Das Gewicht

kann außerdem vor dem Abtöten nach der Zahl der belagerten Brutwaben ermittelt werden. In Normalbeuten ist das Gewicht der Bienen mit 250 Gramm je belagerte Wabe einzusetzen, in großen Gerstungbeuten mit je 300 Gramm, in Freudensteinbeuten mit 200 Gramm, Honigwaben bleiben außer Ansatz. Die Entschädigung wird für je 100 Gramm nach obigen Richtlinien festgestellte Bienen für die Monate Juni, Juli und August auf 1,40 DM, in allen anderen Monaten auf 2,— DM festgesetzt.

Für anerkannte Hochzuchtvölker kann die Entschädigung um 25% erhöht werden. Für anerkannte Hochzuchtköniginnen wird eine Entschädigung von 8,— DM gezahlt.

Die Entschädigung für Bienenwaben beträgt bei Normalausbeuten 1,— DM je Wabe, bei Gerstungbeuten 1,10 DM, bei Freudensteinbeuten 0,80 DM. Das Wachs dieser Waben wird den Imkern zur Verwertung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen überlassen und ist mit 0,20 DM je Wabe in Abzug zu bringen.

Wiesbaden, 10. 5. 54

Hessische Tierseuchenkasse  
Der Vorstand

### A Gerichtsangelegenheiten

#### Aufgebote

1614

Der Maurer Konrad Schneider in Armsfeld (Waldeck), — Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Rörig in Bad Wildungen — hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks Bergfreiheit, Band 7, Blatt 208: Garten, Wiese, die Klosterwiese, Kart.-Bl. 7, Parz. 26, in Größe von 3,49 Ar gemäß § 927 BGB beantragt. Der Schmied Konrad Noll in Armsfeld, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. September 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird. F 2/54.

Bad Wildungen, 26. 5. 54

Amtsgericht

1615

Der Dachdeckermeister und Kaufmann Peter Kuhn, wohnhaft in Bensheim, Promenadenstraße 4, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung bezüglich des angeblich verlorengegangenen Briefes über die im Grundbuch für Bensheim, Band 114, Blatt 4892 in Abteilung III unter der lfd. Nr. 2 — eingetragene Eigentümer: Artur Wilhelm Dreesen, Polizeimeister in Bensheim, und dessen Ehefrau Katharina Dreesen, geb. Voos, zu je 1/2 — zu seinen Gunsten am 28. Juli 1939 eingetragene Grundschuld von 3000.— (dreitausend) Reichsmark nebst Zinsen zu 6 1/2 Prozent jährlich beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, späte-

stens in dem auf Freitag, den 22. Oktober 1954, 9 Uhr, Zimmer 16, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 6 F 1/54

Bensheim, 22. 5. 54

Amtsgericht

1616

Die Ehefrau Martha Hetzel, geb. Körbel, in Nassenerfurth, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Weidner und Thiele in Bonken, hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Nassenerfurth, Bd. 9, Bl. Nr. 227, in Abt. III unter Nr. 18 für die Landeskreditkasse in Kassel eingetragene, mit 4 1/10 % verzinliche Darlehnshypothek über 791,75 GM — in Worten siebenhunderteinundneunzig 79/100 Goldmark — beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 23. September 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 2/54

Borken (Bez. Kassel), 25. 5. 54

Amtsgericht

1617

Der Kaufmann Ernst Seng in Hattenhof hat in seiner Eigenschaft als Abwesenheitspfleger des kriegsvermißten Arbeiters Eduard Klüber aus Hattenhof das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der

Grundstückseigentümer a) Hüttner Adalbert Schlag und dessen Ehefrau Barbara, geb. Hohmann, zu Hattenhof, am Eigentum des im Grundbuch von Hattenhof, Band I, Artikel 27 eingetragenen Grundstücks: Gemarkung Hattenhof, Flur 2, Flurstück 18, Ackerland, die Schindliche, 9,90 Ar, und Hofraum 3,40 Ar; b) Witwe Barbara Schlag, geb. Hohmann, zu Hattenhof, am Eigentum der im Grundbuch von Hattenhof, Band IV, Artikel 119 eingetragenen Grundstücke: Gemarkung Hattenhof, Flur 19, Flurstück 112, Hofraum im Dorf, 0,68 Ar; Flur 19, Flurstück 113, Hofraum im Dorf, 0,44 Ar, beantragt. Jeder, der Eigentumsrechte an dem Grundstück geltend zu machen hat, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. September 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls er mit seinen Rechten ausgeschlossen wird. 3a F 7/54 „Neuh“

Fulda, 29. 5. 54

Amtsgericht

1618

Der Maurer und Landwirt Heinrich Kreß in Gomfritz, Kreis Schlüchtern, Haus Nr. 11, Antragsteller — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Weber in Schlüchtern — hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers auf den Namen des verstorbenen Bahnarbeiters Nikolaus Kreß aus Gomfritz im Grundbuch von Hof und Haid, Band VIII, Blatt 254 eingetragenen Miteigentumsanteile an den Grundstücken Flur K, Flurstück 90/39 und 91/39, Grünland im Trasengrund, 59,94 Ar bzw. 14,57 Ar groß, beantragt. Der oder

die Eigentümer und etwaigen sonstige Berechtigten werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. September 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung des Eigentums erfolgen wird.  
3a F 5/54 „Neuh“  
Fulda, 29. 5. 54      **Amtsgericht**

**1619**

Der Wilhelm Werner 6., Landwirt, wohnhaft in Langen/Hessen, Lerchgasse 10, hat das Aufgebot zwecks Kraftloserklärung des vernichteten Grundschuldbriefes vom 23. Dezember 1924 über die im Grundbuch von Langen, Blatt 492, in Abt. III unter Nr. 5 eingetragene Grundschuld — Berechtigter: Wilhelm Werner 6., Langen — in Höhe von 1000.— Goldmark, verzinslich mit 2 v. H. monatlich ab 18. Dezember 1924, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 25. November 1954, 9.30 Uhr, Zimmer 12, vor dem Amtsgericht Langen/Hessen anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 5 F 6/54  
Langen, 25. 5. 54      **Amtsgericht**

**1620**

Der Landwirt Johannes Eckhardt in Erkshausen, Kreis Rotenburg a. d. Fulda, vertreten durch die Rechtsanwälte Müldner, von Ochsenstein und Dr. Kohde in Rotenburg a. d. Fulda, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Band 46, Blatt 1747, eingetragenen, in der Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda gelegenen Grundstücks, Flur 38, Flurstück 6/3, Holzung, der Steinkopf, 16,62 Ar groß, gemäß § 927 BGB beantragt. Die Rechtsnachfolger des im Grundbuch als Eigentümer eingetragenen, am 9. September 1883 verstorbenen Schmieds Johannes Knierim, Johannes Sohn, in Erkshausen, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. August 1954, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 8, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 3/54  
Rotenburg a. d. F., 21. 5. 54      **Amtsgericht**

**Güterrechtsregistersachen**

**1621**

Schreiner Ernst Ludwig Herget und Hildegard Maria Herget, geb. Münch, beide wohnhaft in Gackenhof Nr. 23 1/2. Durch notariellen Vertrag vom 18. Februar 1954 ist die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt. GR 434  
Gersfeld, 22. 5. 54      **Amtsgericht**

**1622**

**Neueintragung:**

8. Mai 1954: Durch Vertrag vom 5. April 1954 haben die Eheleute Rentner Walter Möbus und Elisabeth, geb. Wallhäuser, in Leihgestern die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1533  
Gießen, 29. 5. 54      **Amtsgericht**

**1623**

Kaufmann Rudolf Olach und Ehefrau Wally, geb. Siewert, in Hanau, Lamboystraße 11, haben durch Vertrag vom

30. August 1950 Gütertrennung vereinbart. 4 GR 619

Hanau a. M., 24. 5. 54      **Amtsgericht**

**1624**

**Neueintragung:**

Durch notariellen Vertrag vom 12. Mai 1954 haben die Eheleute Dachdeckermeister Albert Meuer und Marie, geborene Carl, in Ortenberg/Oberhessen von diesem Tage an Gütertrennung vereinbart. GR 149  
Ortenberg/Obh., 28. 5. 54      **Amtsgericht**

**1625**

Ehegatten: Landwirt Franz Hommer und Maria, geb. Schleich, in Lichenroth Nr. 38. Durch notariellen Vertrag vom 10. April 1954 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart worden. GR S. 81  
Wächtersbach, 11. 5. 54      **Amtsgericht**

**Genossenschaftsregistersachen**

**1626**

Volksbank Dillenburg eGmbH. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 5. Dezember 1951 und 5. Mai 1954 sind die §§ 35, 38, 49 und 2 geändert. Gen. R. 2  
Dillenburg, 22. 5. 54      **Amtsgericht**

**Musterregistersachen**

**1627**

In das hiesige Musterregister ist heute unter Nr. 45 eingetragen: Gebrüder Thonet AG., Frankenberg/Eder, 2 Modelle von Sitzmöbeln, offen, plastische Erzeugnisse, Schutzfrist 3 Jahre, angemeldet am 14. Mai 1954, 9 Uhr 10 Minuten. MR 45  
Frankenberg/Eder, 19. 5. 54      **Amtsgericht**

**Vereinsregistersachen**

**1628**

Gewerbe-Verein Bad Vilbel, Bad Vilbel. Die Satzung ist am 1. November 1953 errichtet. VR 43  
Bad Vilbel, 24. 5. 54      **Amtsgericht**

**1629**

Turn- und Sportgemeinde Ober-Eschbach 1898, Ober-Eschbach. Die Satzung ist am 22. Januar 1954 errichtet. VR 44  
Bad Vilbel, 29. 5. 54      **Amtsgericht**

**1630**

**Neueintragungen:**

5. Mai 1954: Verein: Neue Künstlerkolonie Darmstadt e. V. Sitz: Darmstadt. VR 253  
8. Mai 1954: Verein: Keller-Club Darmstadt e. V. Sitz: Darmstadt. VR 254  
Darmstadt, 26. 5. 54      **Amtsgericht**

**1631**

Unterstützungseinrichtung der Firma Theodor Stephan KG. in Haiger. Die Satzung ist am 31. Dezember 1950 errichtet. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. 1. Kaufmann Theodor Ludwig Stephan in Essen, Vorsitzender; 2. Prokurist Dr. Albert Steinröder in Haiger, Stellvertreter. VR 149  
Dillenburg, 18. 5. 54      **Amtsgericht**

**1632**

In das Vereinsregister des unterzeichneten Gerichts ist der Verein der Jäger des Dillkreises mit dem Sitz in Dillenburg am 28. Mai 1954 eingetragen worden. VR 150  
Dillenburg, 28. 5. 54      **Amtsgericht**

**1633**

In das Vereinsregister des unterzeichneten Gerichts ist unter VR Nr. 151 der Verein der Freunde und Förderer des Staatlichen Realgymnasiums in Dillenburg mit dem Sitz in Dillenburg am 28. Mai 1954 eingetragen worden. VR 151  
Dillenburg, 28. 5. 54      **Amtsgericht**

**1634**

8. Mai 1954: Sport-Angler-Verein „Rheingau“, Sitz: Erbach/Rhg. VR 47  
Eltville/Rh., 8. 5. 54      **Amtsgericht**

**1635**

**Veränderungen:**

3. Mai 1954: Vereinigung der Tabakwarenhersteller von Hessen, Gießen: Der Name des Vereins ist geändert in: „Vereinigung der Tabakwarenhersteller von Hessen und Untermain e. V.“ 2 VR 190  
11. Mai 1954: Gefolgschaftsunterstützungseinrichtung der Chrischona-Gesellschaft für Evangelisation und Gemeinschaftspflege G. m. b. H. in Gießen und des Preussischen Gemeinschaftsvereins in Elbing e. V. in Elbing, Gießen: Der Name des Vereins ist geändert in: „Gefolgschaftsunterstützungseinrichtung für die Gefolgschaftsmitglieder (Prediger) der Chrischona-Gesellschaft für Evangelisation und Gemeinschaftspflege G. m. b. H.“ 2 VR 184  
Gießen, 29. 5. 54      **Amtsgericht**

**1636**

**Neueintragung**

Sportverein 1921 Herbstein zu Herbstein. Die Satzung ist am 23. Januar 1954 errichtet. Vorstand: Albert Staubach, Hermann Josef Staubach der Erste, Hermann August Staubach, sämtlich in Herbstein. VR 21  
Herbstein/Oberhessen, 28. 5. 54      **Amtsgericht Lauterbach  
Zweigstelle Herbstein**

**1637**

**Neueintragung:**

Motorsportclub Königstein/Ts. im ADAC, Königstein (Taunus). 5 VR 120  
Königstein/Ts., 28. 5. 54      **Amtsgericht**

**1638**

**Neueintragung**

Ländlicher Reit- und Fahrverein Laubach und Umgebung in Laubach. Die Satzung ist am 15. Mai 1948 errichtet. Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand: Karl Nebe, Landwirt, in Ruppertsburg, Vorsitzender; Arthur Godosar, Fabrikant, in Laubach, stellvert. Vorsitzender. VR 1 a  
Laubach/Oberh., 10. 5. 54      **Amtsgericht**

**1639**

**Neueintragung**

Handelsvereinigung „SPAR“ Interessengemeinschaft selbständiger Lebensmittelkaufleute, Limburg/L., e. V., Limburg/L. VR 135  
Limburg/Lahn, 21. 5. 54      **Amtsgericht**

**1610**

Sängerkreis Oberlahn in Weilburg.  
VR 97  
Weilburg, 10. 5. 54      Amtsgericht

**Konkurssachen****1611****Vergleichsverfahren**

Herr Georg Weber in Oberursel i. Ts., Hohemarkstr. 60a, hat durch einen am 12. Mai 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Diplomkaufmann Hermann Müller in Bad Homburg v. d. H., Frölingstr. 26, zum vorläufigen Vertreter bestellt.  
1 VN 4/54

Bad Homburg v. d. H., 26. 5. 54 Amtsgericht

**1612**

Anschlußkonkursverfahren. Der Antrag des alleinigen Inhabers der nicht eingetragenen Firma Elektrogroßhandlung Heinrich Brauns in Eschwege, Niederhonerstraße, des Kaufmanns Heinrich Brauns, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 22. Mai 1954, 12 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Der Kaufmann Hellmut Felsner in Wanfried wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 8. Juni 1954 bei dem Gericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 19. Juni 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 4, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 8. Juni 1954 Anzeige zu machen. 6 N 10/54

Eschwege, 22. 5. 54      Amtsgericht

**1613****Beschluß.**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Mathias Weber, alleiniger Inhaber der Firma Reiff & Weber, Frankfurt (M), Ratsweg 6, wohnhaft Maximilianstraße 5, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Anhörung der Gläubiger über die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin anberaumt auf den 25. Juni 1954, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M), Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, 1 Stock. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: 2100 DM Vergütung, 100 DM Auslagen. Für zwei Mitglieder des Gläubigerausschusses sind Vergütungen von 42,06 und 30 DM festgesetzt. 81 N 49/51.

Frankfurt a. M., 26. 5. 54      Amtsgericht

**1614**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Mathias Weber in Frankfurt a. M., Maximilianstraße 5, als alleiniger Inhaber der Fa. Reiff & Weber in Frankfurt a. M., Ratsweg 6, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt DM 2576,34. Davon gehen ab die etwaigen weiteren Auslagen des Konkursverwalters. Zu berücksichtigten sind DM 4482,09 bevorrechtigte Restforderungen und DM 91706,56 nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des hiesigen Amtsgerichts, Abteilung 81, auf. 81 N 49/51

Frankfurt a. M., 15. 5. 54

Der Konkursverwalter:  
Wittich, Rechtsbeistand.

**1615****Beschluß.**

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Kötter, Frankfurt (M), Telemannstraße 13, Inh. eines Radio- und Elektrofachgeschäfts, Frankfurt (M), Bergerstraße 93, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt: a) Die Vergütung auf 190 DM und b) die Auslagen auf 92,70 DM. 81 N 136/53.

Frankfurt a. M., 24. 5. 54      Amtsgericht

**1616****Beschluß.**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kork-Lucius KG., Korkwarenfabrik und Korkenimport, Frankfurt (M), Büro: Körnerwiese 17, Fabrik und Lager: Groß-Krotzenburg, wird besonderer Prüfungstermin anberaumt auf den 28. Juni 1954, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M), Gerichtsgebäude A, Zimmer 141. 81 N 387/53.

Frankfurt a. M., 25. 5. 54      Amtsgericht

**1617****Beschluß.**

Die Süddeutsche Bank, AG., Filiale Frankfurt (M) hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Kaufmanns Karl Friedrich Jähnel, Inh. der Firma Karl Friedrich Jähnel, Schrottgroßhandlung Frankfurt (M), Mainzer Landstraße 349, wegen Zahlungsunfähigkeit beantragt. Der Antrag ist zugelassen. Zur Sicherung der Masse wird angeordnet: Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder sonst über sie zu verfügen. (Allgemeines Veräußerungsverbot.) Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen. 81 N 181/54.

Frankfurt a. M., 25. 5. 54      Amtsgericht

**1618****Anschlußkonkursverfahren.**

Der Beschluß vom 14. Mai 1954, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Otto Stockhausen, Frankfurt (M), Liliencronstraße 11, des früheren Inhabers des Garagenbetriebs „Garage Atlantic“, Frankfurt (M), Grüneburgweg 12, eröffnet und der Rechtsanwalt Heinz Gentsch, Frankfurt (M), Varrentrappstraße 67, Telefon 743 10, zum Konkursverwalter ernannt worden ist, ist mit dem Beginn des 22. Mai 1954 rechtskräftig und damit wirksam geworden. In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: Konkursforderungen sind bis zum 25. Juni 1954 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zin-

sen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 25. Juni 1954, 12.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 23. Juli 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (M), Gerichtsgebäude B, 1. Stock, Zimmer 160, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 25. Juni 1954 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt. 81 N 184/54.

Frankfurt a. M., 25. 5. 54      Amtsgericht

**1619****Anschlußkonkursverfahren.**

Der Beschluß vom 19. Mai 1954, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Firma Oechsler & Co., Artikel zur Krankenpflege, Frankfurt (M), Rendelerstraße 29, eröffnet und der Rechtsanwalt Alfred Glimm, Hofheim (Ts.), Pfarrgasse 25, Tel. Hofheim 632, zum Konkursverwalter ernannt wurde, ist mit Beginn des 25. Mai 1954 rechtskräftig und damit wirksam geworden. In Ergänzung des Beschlusses wird angeordnet: Konkursforderungen sind bis zum 28. Juni 1954 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 28. Juni 1954, 11.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 26. Juli 1954, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (M), Gerichtsgebäude A, 1. Stock, Zimmer 141, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 28. Juni 1954 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt. 81 VN 5/54 u. 81 N 180/54

Frankfurt a. M., 26. 5. 54      Amtsgericht

**1650**

Die Firma Arnold Mueller GmbH., Zigarrenfabrik, Gießen-Wieseck, hat am 31. Mai 1954 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt. Vorläufiger Verwalter ist Rechtsanwalt Koehler, Gießen. Verfügungsbeschränkungen gemäß § 57 Vergl.-O. sind angeordnet. 7 VN 2/54

Gießen, 31. 5. 54      Amtsgericht

**1651**

Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gottfried Otto Müller in Gladenbach. Die Vergütung der Konkursverwalter Rechtsanwalt Dr. Nassauer und Teske wird auf je 300 DM festgesetzt. N 1/49

Gladenbach, 22. 5. 54      Amtsgericht

**1652**

Über das Vermögen der Einkaufs-, Verkaufs- und Erzeugungsgenossenschaft „Heimwerk“ e. G. m. b. H. in Hünfeld in Liquidation wird heute, am 28. Mai 1954, 11 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Genossenschaft laut Liquidations-Eröffnungsbilanz vom 15. Februar 1954 überschuldet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Lau in Hünfeld. Zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses werden bestellt: a) Ein noch zu benennender Bevollmächtigter der Hessischen Treuhandverwaltung,

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden, b) Sparkassenleiter Maul, Hünfeld, c) der Leiter der Kreiskrankenkasse Hünfeld, Rethfeldt, in Hünfeld. Konkursforderungen sind bis zum 22. Juni 1954 beim Gericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 30. Juni 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hünfeld, Hauptstraße 24, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 4. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. Juni 1954 anzeigen. N 1/54

Hünfeld, 28. 5. 54 Amtsgericht

### 1653

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dachdeckermeisters Justus Fülling, Kassel, Weserstraße 8, ist nachträglicher Prüfungstermin auf den 2. 6. 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 68, anberaumt. 17 N 19/53

Kassel, 24. 5. 54 Amtsgericht

### 1651

Über das Vermögen der o. H. G. in Fa. George Schirmer, Kassel-B., Sälzerhof 4, wurde am 1. Juni 1954, 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, Konkursverwalter: Rechtsanwalt Reiffenstein, Kassel, Untere Königsstraße 50. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 1. Juli 1954 beim Amtsgericht zweifach. Wahltermin und Beschlußfassung über Anträge gemäß §§ 132, 134 und 137 KO am 30. Juni 1954, 10 Uhr; Prüfungstermin am 7. Juli 1954, 10 Uhr, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer 50. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 30. Juni 1954, 17 N 43/54

Kassel, 1. 6. 54 Amtsgericht

### 1655

#### Anschlußkonkursverfahren

Der Antrag des Fabrikanten Alfred Max Wagner in Limburg, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Alfred M. Wagner, Maschinenfabrik, Limburg/L., über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 28. Mai 1954, 10.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Der Rechtsanwalt Fridolin Schardt in Limburg wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 30. Juni 1954 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf den 18. Juni 1954, 10 Uhr, — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 9. Juli 1954, 10 Uhr, — vor dem Amtsgericht in Limburg, Schiede, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 19, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen

oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Juni 1954 Anzeige zu machen. 5 N 5/54

Limburg, 28. 5. 54 Amtsgericht

### 1656

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Matrowitz & Co., KG, Marburg/L., wird zur Übernahme der Schlußrechnung, zur Festsetzung der Vergütung des Verwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses und in dem Konkursverfahren über das Vermögen des techn. Kaufmanns Karl-Heinz Matrowitz, Marburg/L., zur Anhörung der Gläubiger über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens Termin auf den 21. Juni 1954, 15 Uhr, hier, Zimmer 8, bestimmt. 7 N 1 u. 2/49

Marburg/Lahn, 25. 5. 54 Amtsgericht

### 1657

#### Beschluß!

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Inhabers des Marburger Versandhauses, Herbert Becker, Marburg/L., Werderstr. 4, wird der Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke auf den 29. Juni 1954, 15 Uhr, Zimmer 8, bestimmt. 7 N 7/49

Marburg/Lahn, 1. 6. 54 Amtsgericht

### 1658

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Johann Carl Nohl K. G. in Steinheim a. M. ist Schlußtermin gem. § 162 KO und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 23. Juni 1954, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach a. M., Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer Nr. 37, bestimmt. Die Schlußrechnung und das Schlußverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts, Zimmer Nr. 33, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. In diesem Termin sollen auch die nachträglich angemeldeten Forderungen in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Komplementärs Johann Carl Nohl in Steinheim a. M. — 7 N 45/51 — geprüft werden. Zur Schlußverteilung steht ein Massebestand von 13 252,83 DM zur Verfügung; dies ergibt für die nichtbevorrechtigten Forderungen von 60 793,43 DM eine Schlußquote von 21,8%. 7 N 40/51

Offenbach a. M., 26. 5. 54 Amtsgericht

### 1659

#### Beschluß

In dem am 15. Mai 1954 eröffneten Vergleichsverfahren über den Nachlaß nach dem am 14. September 1953 verstorbenen Fabrikanten Heinrich Hofmann, Alleininhaber der Firma Textilwerke Heinrich Hofmann in Wetzlar-Garbenheim, wird auf begründeten Antrag des Vergleichsverwalters Rechtsanwalt Rückert in Wetzlar auf Mittwoch, den 2. Juni 1954 anberaumte Vergleichstermin abgesetzt und neuer Termin auf Mittwoch, den 23. Juni 1954, 9 Uhr, Zimmer 17, bestimmt. 3 VN 2/54

Wetzlar, 28. 5. 54 Amtsgericht

### 1660

#### Beschluß

Das Vergleichsverfahren der Fa. Alfred Schönemann, Maschinenfabrik, G.m.b.H., Wiesbaden, Holzstraße 50, Vergleichsver-

walter: Dipl.-Volkswirt Dr. Fritze, Wiesbaden, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß die Schuldnerin den im Termin vom 10. Juni 1952 angenommenen und gerichtlich bestätigten Vergleich im wesentlichen erfüllt hat. 62 VN 3/52

Wiesbaden, 14. 5. 54 Amtsgericht

### 1661

Über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Böcking, Wiesbaden, Weißenburgstraße 6 (Inhaber der Firma Hermann Böcking, Fabrikation und Großhandel einschließlich Import und Export für die Ausstattung von Krankenanstalten und Großhaushaltungen), wird heute, am 24. Mai 1954, 9 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Günther v. Rath, Wiesbaden, Friedrichstraße 12 (Telefon: 2 52 50). Konkursforderungen sind bis zum 16. Juni 1954 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 24. Juni 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 247. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 16. Juni 1954 anzeigen. 62 N 49/54

Wiesbaden, 24. 5. 54 Amtsgericht

### 1662

Über das Vermögen der Firma Müller & Cie. G. m. b. H. (Schleier-Müller), Wiesbaden, Sonnenberger Straße 82 (Geschäftsführer: Kaufmann Heinrich Müller, Geschäftsgegenstand: Herstellung und Großhandel von Schleiern, Hüten und sonstigen Konfektionswaren), wird heute, am 18. Mai 1954, 16 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Herbert Schwintzer, Wiesbaden, Gerichtsstraße 3, Telefon 2 42 70. Konkursforderungen sind bis zum 12. Juni 1954 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 21. Juni 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 247. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. Mai 1954 anzeigen. 62 N 51/54

Wiesbaden, 18. 5. 54 Amtsgericht

### 1663

Über das Vermögen des Buchdruckereibesitzers Anton Fatscher, Wiesbaden, Schenkendorfstr. 7 (Inhaber der Druckerei Anton Fatscher, Wiesbaden, Moritzstr. 41), wird heute, am 22. Mai 1954, 10 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ernst Fischer, Wiesbaden, Bahnhofstraße 37 (Telefon: 9 01 14). Konkursforderungen sind bis zum 16. Juni 1954 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten

oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 21. Juni 1954, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, 2. Stockwerk, Zimmer 247. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 16. Juni 1954 anzeigen. 62 N 57/54  
Wiesbaden, 22. 5. 54 **Amtsgericht**

## Nachlasssachen

1664

### Beschluß.

Auf Antrag: 1. des Heilpraktikers Ernst Schwalm; 2. dessen Ehefrau Emma Schwalm, geb. Christe, beide wohnhaft in Salmünster, Bad Sodener Straße 1, wird die Verwaltung des Nachlasses des am 29. August 1953 in Neuhaus, Kreis Paderborn, gestorbenen, zuletzt in Salmünster, Bad Sodener Straße 1, wohnhaft gewesenen Studenten Ernst Daniel Schwalm angeordnet. Rechtsanwalt Eckhardt, Salmünster, ist zum Nachlaßverwalter bestellt. VI 92/53

Salmünster, 22. 5. 54

**Amtsgericht**

## Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

### Zwangsvollstreckungen

**Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsvollstreckungen.**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

1665

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Breithardt, Band 21, Blatt Nr. 617 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 25. August 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Neustraße Nr. 12, Zimmer Nr. 30, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Breithardt, Kartenblatt 61, Par-

zelle 117/49, Grundsteuermutterrolle 952, Gebäudesteuerrolle 156, bebauter Hofraum mit Hofraum, Schwalbacher Straße 2, 5,64 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. November 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kraftfahrer Edmund Haubold in Breithardt und seine Ehefrau Else, geb. Engel, als Miteigentümer, je zur Hälfte, eingetragen. K 13/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 24. 5. 54 **Amtsgericht**

1666

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Breidenstein, Band 15, Blatt Nr. 599 eingetragene Grundstück Ktbl. 16, Parz. 57/1, Acker an der Seite, 3,42 Ar, Wiese an der Seite, 8,11 Ar, am 16. August 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hainstraße 72, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 1954 in das Grundbuch eingetragen. Eigentümer damals: Altwarenhändler Heinrich Henkel 3. in Breidenstein. Der Grundstückswert wird gemäß § 74a ZVG auf 280 DM festgesetzt. Gegen diese Festsetzung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig. K 9/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 20. 5. 54

**Amtsgericht**

1667

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Darmstadt-Eberstadt, Band 2, Blatt Nr. 135 und 136 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, dem 31. Juli 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildensplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 519, versteigert werden. Lfd. Nr. a) 1, Flur 5, Nr. 173 69/100, Bauplatz im Wasserloch, 5,69 Ar; lfd. Nr. b) 1, Flur 5, Nr. 173 74/100, Bauplatz daselbst, 5,08 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 5, Nr. 173 791/1000, Grabgarten daselbst, 1,71 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 5, Nr. 173 795/1000, Hofreite daselbst, 2,69 Ar, Betrag der Schätzung: 26 109,50 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bildhauer Heinrich Dieter III. in Darmstadt-Eberstadt eingetragen. 3 K 48/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 11. 5. 54

**Amtsgericht**

1668

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Eppertshausen, Band 13, Blatt Nr. 992, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 18. August 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle in Dieburg, Zimmer Nr. 14, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Eppertshausen, Flur 1, Flurstück Nr. 197, Hofreite, Schulstr. Nr. 22, 2,99 Ar, Grabgarten, 1,11 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Eppertshausen, Flur 1, Flurstück 197 3/10, Einfahrt, im Ort, 0,85 Ar; lfd. Nr. 7, Gemarkung Eppertshausen, Flur 1, Flurstück Nr. 197 7/10, Hofreite (Schulstraße) im Ort, 3,49 Ar. Die Grundstücke sind geschätzt, und zwar: Flur 1, Nr. 197, auf 5000,— DM, Flur 1, Nr. 197 3/10, auf 340,— DM, Flur 1, Nr. 197 7/10, auf 12 000,— DM. Zusammen: 17 340,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. März 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) der Johann Gruber der Achte, zu 1/2, b) dessen Ehefrau Margarethe Gru-

ber, geb. Unterleider, zu 1/2, beide in Eppertshausen, eingetragen. K 4/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 18. 5. 54

**Amtsgericht**

1669

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dillbrecht, Band 5, Blatt 195, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 27. Juli 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 31, versteigert werden. Gemarkung Dillbrecht, lfd. Nr. 1, Kartenblatt 11, Parzelle 713, Grundsteuermutterrolle Nr. 302, Gebäudesteuerrolle Nr. 13, a) Wohnhaus mit Stall und Hofraum, b) Scheune, belegen Hauptstraße 13, 2,58 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Hilfsarbeiters Walter Moos, Elsa, geb. Schwunk, in Dillbrecht, eingetragen. Der Grundstückswert ist mit rechtskräftigem Beschluß des Amtsgerichts Dillenburg vom 10. Dezember 1953 mit dem Betrage von 11 500 DM festgesetzt worden. 6 K 4/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 13. 5. 54

**Amtsgericht**

1670

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 17, Band 5, Blatt Nr. 164 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 4. August 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 166, 1. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 244, Flurstück 10, Hof- und Gebäudelfläche Mendelssohnstraße 80, hält 4,29 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juni 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bauunternehmer Karl Rauschenberg in Frankfurt am Main eingetragen. 84 K 80/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 21. 5. 54

**Amtsgericht**

1671

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 18, Band 1, Blatt 21 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 4. August 1954, 9,30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 166, 1. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 268, Flurstück 22, bebauter Hofraum, Altkönigsstraße 15, Ecke Liebigstraße, hält 3,27 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. März 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Bauunternehmer Carl Rumpf und Heinrich Platz in Frankfurt am Main, je zur ideellen Hälfte eingetragen. 84/81 K 28/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 20. 5. 54

**Amtsgericht**

1672

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Eschersheim, Band 39, Blatt 1475 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 28. Juli 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude, Ge-

richtsstraße 2, Zimmer 166, 1. Stock, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschersheim, Flur 11, Flurstück 309/99, bebauter Hofraum Niedwiesenstraße 24, hält 10,46 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Januar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals das Fräulein Käthe Ludwig in Frankfurt (Main)-Sossenheim, eingetragen. Der Wert des Grundstücks (Verkehrswert) wird gemäß § 74 a, Abs. 5, ZVG auf 40 534 DM festgesetzt. 84 K 128/53.

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 17. 5. 54      Amtsgericht

### 1673

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niedenstein, Band Nr. 23, Blatt 672 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 12. August 1954, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Schladenweg Nr. 1, Sitzungssaal, versteigert werden. Lfd. Nr. 22, Gemarkung Niedenstein, Flur 14, Flurst. 292/121, Hof- und Gebäudefläche, Mittelgasse 63, 5,36 Ar. Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist gemäß § 74a Abs. V ZVG auf DM 15 000,— festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Dezember 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Heinz Volkwein in Niedenstein eingetragen. K 16/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 13. 5. 54      Amtsgericht

### 1674

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Bieber, Band 19, Blatt Nr. 76, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Donnerstag, dem 19. August 1954, 14,15 Uhr, an der Gerichtsstelle Gelnhausen, Fürstenhofstraße 1, Zimmer Nr. 1, versteigert werden: Lfd. Nr. 13, Gemarkung Bieber, Flur 1, Flurstück 8, Wiese im Fleideborn, 27 Ar; lfd. Nr. 14, Gemarkung Bieber, Flur 3, Flurstück 17, Acker und Wiese im Pfaffenborn, 17,45 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. April 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die ledige Katharina Lückel, Wilhelms Tochter, zu Bieber, eingetragen. Der Wert der Grundstücke wird gemäß § 74a ZVG für lfd. Nr. 13 auf 405 DM, für lfd. Nr. 14 auf 350 DM festgesetzt. Die Abgabe von Geboten bedarf der Genehmigung des Landwirtschafts-amts in Gelnhausen. K 13/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 21. 5. 54      Amtsgericht

### 1675

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Walldorf belegene, im Grundbuche von Walldorf, Band 20, Blatt 1300, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (9. April 1954) auf den Namen der: a) Georg Mauer, Darmhändler in Walldorf, b) dessen Ehefrau Eleonore, geb. Steckenreiter, daselbst, zu je  $\frac{1}{2}$  eingetragene Grundstück Fl. III Nr. 116/4, Hof- und Gebäudefläche, Tronstraße 4, 6,37 Ar, am Freitag, dem 3. September 1954, 10 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Walldorf, und zwar hinsichtlich der ideellen Hälfte der Ehefrau Mauer versteigert werden. Steighebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag  $\frac{1}{10}$  des Bargebots als Sicherheit zu leisten ist. 6 K 3/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 31. 5. 54      Amtsgericht

### 1676

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Vernawahlshausen, Band 22, Blatt Nr. 354 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 12. August 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hafen-Platz Nr. 8, Zimmer Nr. 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Vernawahlshausen, Kartenbl. 8, Parzelle 35, Acker am Verliehäuserweg, 24,72 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Vernawahlshausen, Kartenblatt 8, Parzelle 17, Garten daselbst, 8,99 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Vernawahlshausen, Kartenbl. 3, Parzelle 55, Acker vor dem Allenberge, 47,15 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Vernawahlshausen, Kartenblatt 3, Parzelle 34, Acker am Verliehäuserweg, 34,54 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Vernawahlshausen, Kartenblatt 11, Parzelle 30, Wiese die Triftwiese, 23,14 Ar; lfd. Nr. 7, Gemarkung Vernawahlshausen, Kartenblatt 5, Parzelle 35/1, Grundsteuermutterrolle 504, Gebäudesteuerrolle 49, Hof- und Gebäudefläche Rodebach Nr. 51, 7,24 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juni in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Gast- und Landwirt Ferdinand Thöne in Vernawahlshausen eingetragen. Bei der Abgabe von Geboten auf die Grundstücke 2, 4, 5 und 6 ist die Bietungsgenehmigung des Bauerngerichts in Karlishafen erforderlich. K 2/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Karlishafen, 28. 5. 54      Amtsgericht

### 1677

Am 18. 8. 1954, 8.30 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die dem Christian Wicke in Niederkaufungen gehörige ideelle Hälfte des im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 29, Blatt 1266 eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 1: Gemarkung Niederkaufungen, Flur 4, Flurstück 270/11, Acker an der Diebach und auf der Rehhecke, Größe: 15,12 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 1. 3. 1954, dem Tage der Eintragung des Zwangsvolleistungsvermerks: Christian Wicke in Niederkaufungen, zur ideellen Hälfte. 18 K 100/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 14. 5. 54      Amtsgericht

### 1678

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Glashütten/Taunus, Band 6, Blatt Nr. 226 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 30. Juli 1954, 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 103, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Schloßborn, Flur 2, Flurst. 93/2, Liegenschaftsbuch 266, Holzung Meisel, 12,51 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Schloßborn, Flur 2, Flurst. 94/2, Holzung Meisel, 12,71 Ar; lfd. Nr. 17, Gemarkung Glashütten, Flur 2, Flurst. 35, Acker hinter dem Ort, unter der Chaussee, 4,54 Ar; lfd. Nr. 18, Gemarkung Glashütten, Flur 7, Flurst. 140, Wiese, in den Eselswiesen, 11,55 Ar; lfd. Nr. 22, Gemarkung Glashütten, Flur 1, Flurst. 213/20, Wiese unter dem Vogelherd, 9,44 Ar; lfd. Nr. 23, Gemarkung Glashütten, Flur 1, Flurst. 212/20, Wiese daselbst, 9,44 Ar; lfd. Nr. 24, Gemarkung Glashütten, Flur 2, Flurst. 347/53, Acker, hinter dem Ort, unter der Chaussee, 9,05 Ar; lfd. Nr. 25, Gemarkung Glashütten, Flur 2, Flurst. 34, Acker daselbst, 9,86 Ar; lfd. Nr. 26, Gemarkung Glashütten, Flur 2, Flurst. 348/53, Acker daselbst, 9,46 Ar. Als Grundstückswerte werden gemäß § 74a ZVG festgesetzt: Für

das Grundstück lfd. Nr. 1: 200 DM; lfd. Nr. 2: 220 DM; lfd. Nr. 17: 654 DM; lfd. Nr. 18: 275 DM; lfd. Nr. 22: 400 DM; lfd. Nr. 23: 400 DM; lfd. Nr. 24: 905 DM; lfd. Nr. 25: 1186 DM; lfd. Nr. 26: 946 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. April 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt und Fuhrmann Josef Keller in Glashütten/Taunus eingetragen. Bei der Abgabe von Geboten ist eine Bietungsgenehmigung des Landwirtschaftsamtes bzw. des Bauerngerichts vorzulegen, andernfalls das Gebot zurückgewiesen wird. 2 K 1/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Königstein/Taunus, 19. 5. 54      Amtsgericht

### 1679

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 18, Blatt Nr. 1384 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 13. August 1954, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Langen/Hessen, Darmstädter Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 16, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Dreieichenhain, Kartenblatt V, Parzelle 45/7, Hof- und Gebäudefläche-Die Wiesenau 7, 7,01 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Februar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1a) Wilhelm Gröll, Friseur, in Dreieichenhain; b) dessen Ehefrau Berta, geb. Uhl, daselbst, Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen. 5 K 7/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Langen, 20. 5. 54      Amtsgericht

### 1680

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Roth, Band 20, Blatt Nr. 479, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 10. September 1954, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Universitätsstraße 24, Zimmer Nr. 8, versteigert werden: Lfd. Nr. 24, Gemarkung Roth, Flur 6, Flurstück 283/54 usw., Acker auf dem Geyersberg, 31,38 Ar; lfd. Nr. 25, Gemarkung Roth, Flur 6, Flurstück 247/53 usw., Acker auf dem Geyersberg, 22,19 Ar; lfd. Nr. 39, Gemarkung Roth, Flur 4, Flurstück 82/1, bebauter Hofraum u. Hausgarten, 2,45 Ar; lfd. Nr. 40, Gemarkung Roth, Flur 4, Flurstück 202/81, bebauter Hofraum und Hausgarten, 1,23 Ar; lfd. Nr. 42, Gemarkung Roth, Flur 1, Flurstück 80, Acker, Bunnickel, 47,74 Ar; lfd. Nr. 43, Gemarkung Roth, Flur 1, Flurstück 57, Acker, die Albsacker, 79,30 Ar; lfd. Nr. 44, Gemarkung Roth, Flur 9, Flurstück 98, Acker, hinter der Lache, 40,13 Ar; lfd. Nr. 46, Gemarkung Roth, Flur 7, Flurstück 141, Acker, die Weide, 10,88 Ar; lfd. Nr. 47, Gemarkung Roth, Flur 2, Flurstück 100, Acker, Blümchenslänge, 19,74 Ar; lfd. Nr. 48, Gemarkung Roth, Flur 2, Flurstück 145, Wiese, über den Weidteilen, 20,44 Ar; lfd. Nr. 49, Gemarkung Roth, Flur 4, Flurstück 293, Hof- und Gebäudefläche im Dorf, 8,57 Ar; lfd. Nr. 50, Gemarkung Roth, Flur 5, Flurstück 34, Wiese, der kleine Kies, 18,25 Ar; lfd. Nr. 51, Gemarkung Roth, Flur 5, Flurstück 109, Bauplatz, der Heier, 9,85 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. März 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer der ideellen Hälfte war damals der Wagner Ludwig Carle in Roth zu  $\frac{1}{2}$  eingetragen. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Bauerngerichts erforderlich. Der Wert der ideellen Hälfte der Grundstücke wird auf 12 600,— DM festgesetzt. 7 K 7/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Marburg/L., 29. 5. 54      Amtsgericht

**1681**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Langenbergheim, Band 11, Blatt Nr. 618 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 6. Oktober 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Amtsgericht Ortenberg, Amtsgerichtsgebäude, Sitzungssaal, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenbergheim, Flur 1, Flurstück 115, Hofreite im Ort, 5,67 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. April 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) der Kaufmann Fritz Bopp in Langenbergheim, zu 1/2, und b) die Anna Bopp, geb. Völker, dessen Ehefrau, daselbst, zu 1/2, eingetragen. Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist auf 15 000 DM festgesetzt. K 7/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Ortenberg, 19. 5. 54 Amtsgericht

**1682**

Am 24. Juli 1954, 9 Uhr, sollen an der hiesigen Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 32, die im Grundbuch von Garbenheim und Dorlar eingetragenen Grundstücke und zwar a) Garbenheim, Band 34, Blatt 1252; Lfd. Nr. 27, Flur 5, Flurstück Nr. 103, Ackerland, Sempelacker = 34,73 Ar (Wert: DM 750,—), lfd. Nr. 30, Flur 17, Flurstück 243, Ackerland, im Chausseegarten = 2,35 Ar (Wert: DM 470,—); b) Dorlar, Band 49, Blatt 1858; Lfd. Nr. 3, Flur 15, Flurstück 24, Laubwald (Holzung), Sträucher, in der Steinheck = 12,50 Ar (Wert: DM 125,—). (Eingetragener Eigentümer am 26. August 1952, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Christian Atzbach 2. in Garbenheim). Festgesetzte Werte der Grundstücke gemäß § 74a ZVG.: wie in () angegebenen. Gebote werden nur gegen Vorlage der Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Wetzlar im Versteigerungstermin zugelassen. 6 K 15/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 30. 4. 54 Amtsgericht

**1683**

Durch Urteil vom 12. Mai 1954 ist der Eigentümer des Grundstücks Volkhardinghausen, Flur 1, Nr. 10 mit seinen Rechten ausgeschlossen worden. 2 F 1/54

Arolsen, 24. 5. 54 Amtsgericht

**1684**

Der Hypothekenbrief über die in dem Grundbuch von Ober-Laudenbach, Band 4, Blatt 153 in Abteilung III unter der Nr. 1 für die Bezirkssparkasse Heppenheim a. d. B. eingetragene Aufwertungshypothek von 1912.— (eintausendneunhundertundzwölf) Goldmark nebst den gesetzlichen

Aufwertungsinsen wird für kraftlos erklärt. 6 F 7/53

Bensheim, 12. 5. 54 Amtsgericht

**1685**

Durch Ausschlußurteil vom 19. Mai 1954 ist der Hypothekenbrief für die im Grundbuch von Dieburg, Band 13, Blatt 1159 in der Abteilung III unter Nr. 5 für die Bezirkssparkasse Groß-Umstadt eingetragene Briefhypothek in Höhe von 1200.— Goldmark für kraftlos erklärt worden. F 3/53

Dieburg, 19. 5. 54 Amtsgericht

**1686****Ausschlußurteil****Im Namen des Volkes!**

In der Aufgebotsache der Frau Elisabeth Fischer, geb. Wilhelm, verw. Haas, Ehefrau des Landwirts Nikolaus Fischer in Gernsheim, Bleichstraße 43, Antragstellerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Jockel, Gernsheim, hat das Amtsgericht Groß-Gerau durch den Amtsgerichtsrat Giebel für Recht erkannt: 1. Der Hypothekenbrief über eine restliche Aufwertungshypothek, umgewandelt in ein Tilgungsdarlehen der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Darmstadt als Rechtsnachfolgerin der Hessischen Landes-Hypothekenbank in Höhe von 1065 RM und eingetragen im Grundbuch von Gernsheim Band IV Blatt 395 in Abteilung III unter Nr. 15 wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Aufgebotsverfahrens fallen der Antragstellerin zur Last. 2 F 7/53.

Groß-Gerau, 19. 5. 54 Amtsgericht

**1687**

In der Aufgebotsache des Maurers Georg Kuch 10. in Sprendlingen Krs. Offb., Wilhelmstraße 3 — vertreten durch Rechtsanwalt und Notar H. Eckermann in Sprendlingen — hat das Amtsgericht in Langen durch den Gerichtsassessor Gresser für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief vom 31. Oktober 1928 über die auf dem Grundbuchblatt Sprendlingen, Bl. 1930, in Abt. III Nr. 12 eingetragene, zu 1 v. H. monatlich seit dem 1. Januar 1929 verzinsliche Grundschuld von 500.— Goldmark wird für kraftlos erklärt. 5 F 2/52

Langen/Hessen, 22. 10. 53 Amtsgericht

**1688**

In der Aufgebotsache des Ludwig Lorenz, Langen/Hessen, Leukertsweg 16, hat das Amtsgericht in Langen/Hessen durch den Amtsgerichtsrat Gresser für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief vom 26. August 1932 über die im Grundbuch von Langen, Gemarkung Egelsbach, Band II, Blatt 149, in Abteilung III unter Nr. 1 eingetragene Grundschuld — Berechtigter: Volksbank Langen eGmbH. — in Höhe von 350.— Goldmark, verzinslich mit jährlich 5 v. H., wird für kraftlos erklärt. 5 F 4/54

Langen, 24. 5. 54 Amtsgericht

**1689**

Durch Ausschlußurteil vom 17. Mai 1954 ist der verlorengegangene Grundschuldbrief über die im Grundbuch für Lauterbach, Blatt 134, in Abt. III, Nr. 3 am 28. Dezember 1934 für den Miteigentümer Georg Duchardt VI aus Lauterbach eingetragene Grundschuld von 11 000 DL nebst 1 v. H. Zinsen seit dem 1. Januar 1935 für kraftlos erklärt worden. F 10/53

Lauterbach/H., 17. 5. 54 Amtsgericht

**1690**

Durch Ausschlußurteil vom 25. Mai 1954 sind folgende Sparkassenbücher der Kreis-Sparkasse in Limburg für kraftlos erklärt worden:

1. Nr. 15 236 über 115,37 DM, ausgestellt für die Ehefrau Herta Frohne, geborene Schütte;
2. Nr. 16 655 über 462,54 DM, ausgestellt für den minderjährigen Rolf Heinrich Frohne;
3. Nr. 24 716 über 66,22 DM, ausgestellt für den minderjährigen Knut Frohne;
4. Nr. 15 851 über 217,08 DM, ausgestellt für den minderjähr. Axel Willi Frohne. 4 F 1/54

Limburg/Lahn, 25. 5. 54 Amtsgericht

**1691**

Durch Gesellschafter-Beschluß vom 1. Juli 1952 wurde die Gesellschaft aufgelöst, da keinerlei Verpflichtungen seitens der Gesellschaft mehr bestanden. Sollten trotzdem noch von irgendeiner Seite Ansprüche geltend gemacht werden, so bitten wir diese anzumelden.

Neu-Isenburg, 17. 5. 54  
Frankfurter Str. 99/101

F. W. Stritzinger  
Verlags-Vertrieb G. m. b. H.

**B Anzeigen anderer Behörden****1692**

Die nachverzeichneten Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse sind abhandeln gekommen; ausgestellt für:

- A III 330 149 Heinrich Engel, Wiesbaden, Webergasse 48;  
E 169 321 Anna Dietz, Wiesbaden, Schiersteiner Straße 20;  
E 94 661 Karl Dietz, Wiesbaden, Schiersteiner Straße 20  
E 8 404 Else Willmeroth, Wiesbaden, Wörthstraße 23.

Die Besitzer der Bücher und alle Personen, die Ansprüche daraus zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis zum 5. Juli 1954 geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung der Guthaben erfolgt.

Wiesbaden, den 5. Juni 1954

Direktion  
der Nassauischen Sparkasse